Erstellt von M&G Securities Limited 1. August 2016

Prospekt
M&G Optimal Income Fund

eine offene als Einzelfonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital inkorporiert in England und Wales

Prospekt

M&G Optimal Income Fund

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G Optimal Income Fund (nachfolgend die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (nachfolgend die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „FCA“)) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig ab dem 1. August 2016.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der National Westminster Bank plc in ihrer Eigenschaft als Depotbank übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potentielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (nachfolgend der „ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anders lautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Honkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potentielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (dem unterstellt wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Depotbank ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig irgendeine Verantwortung.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts noch Fragen haben, bitten wir Sie, sich an Ihren Finanzberater zu wenden.

Inhalt

M&G Optimal Income Fund

Definitionen 1

1 Die Gesellschaft 3
2 Gesellschaftsstruktur 3
3 Anteilsklassen der Gesellschaft 3
4 Verwaltung und Administration 4
5 Die Depotbank 4
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) 5
7 Verwaltungs- und Registrierstelle 6
8 Der Abschlussprüfer 6
9 Anteilinhaberregister 6
10 Fondsrechnungslegungkursfestsetzung und Währungsabsicherung der Anteilsklasse 6
11 Sicherheitenverwaltung 6
12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen 6
13 Kauf und Verkauf von Anteilen aus dem Hauptregister der Anteilseigner 7
14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan 7
15 Umwandlung zwischen Anteilsklassen 9
16 Transaktionskosten 9
17 Sonstige Informationen zu Transaktionen 10
18 Stamp Duty Reserve Tax 11
19 Geldwäsche 11
20 Handelsbeschränkungen 11
21 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft 12
22 Geltendes Recht 12
23 Bewertung der Gesellschaft 12
24 Berechnung des Nettoinventarwertes 13
25 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklassen 14
26 Grundlage für die Preisfestsetzung 14
27 Veröffentlichung von Preisen 14
28 Risikofaktoren 14
29 Auslagen und Aufwendungen 14
30 Aktienleihe 17
31 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte 17
32 Besteuerung 18
33 Ertragsausgleich 19
34 Auflösung der Gesellschaft 19
35 Allgemeine Informationen 20
36 Steuerreporting 23
37 Sonderkonditionen 24
38 Beschwerden 24
39 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs 24
40 Märkte für die Gesellschaft 24
41 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur 24
42 Vergütungspolitik 24
43 Risikofaktoren 25

ANHANG 1 - 28
NÄHERE ANGABEN ZUM M&G OPTIMAL INCOME FUND

ANHANG 2 - 30
ANLAGEVERWALTUNG UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

ANHANG 3 - 43
GEEIGNETE MÄRKTE

ANHANG 4 - 44
INFORMATIONEN ZU NICHT AUF PFUND STERLING LAUTENDEN ANTEILSKLASSEN

ANHANG 4A - 48
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

ANHANG 5 - 50
BALKENDIAGRAMME DER WERTENTWICKLUNG

ANHANG 6 - 51
ANDERE ORGANISMEN FÜR DIE GEMEINSAME ANLAGE DES ACD

ANHANG 7 - 52
LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

ADRESSVERZEICHNIS 54

Definitionen

M&G Optimal Income Fund

„Thesaurierender Anteil“: ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird;

„ACD“: M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft;

„ACD-Vertrag“: der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossene Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wird, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen;

„Genehmigte Bank“: für ein vom Fonds eröffnetes Bankkonto:

(a) Wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde;

  (i) die Bank of England oder

  (ii) die Zentralbank in einem Mitgliedstaat der OECD oder

  (iii) eine Bank oder eine Bausparkasse oder

  (iv) eine Bank, die unter der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedstaates steht, oder

(b) wenn das Konto anderswo eröffnet wurde:

  (i) eine Bank in (a) oder

  (ii) ein in einem EWR-Staat ansässigen Kreditinstitut außerhalb des Vereinigten Königreiches, das ordnungsgemäß von der in diesem Land zuständigen Bankenaufsichtsbehörde genehmigt wurde, oder

  (iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln geregelt ist, oder

(c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigten Bank; oder

(d) jede andere Bank, die:

  (i) der Aufsicht einer nationalen Bankenaufsichtsbehörde unterliegt;

  (ii) zur Vorlage geprüfter Abschlüsse verpflichtet ist;

  (iii) ein Nettovermögen von mindestens 5 Milionen Pfund Sterling (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum jeweiligen Zeitpunkt) hat und in den letzten zwei Geschäftsjahren einen Ertragsüberschuss erwirtschaftet hat; und

  (iv) über einen jährlichen Prüfbericht ohne wesentliche Einschränkungen verfügt;

„Verbundene Gesellschaft“: eine verbundene Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem FCA Handbook of Rules and Guidance;

„Basiswährung“: die Basiswährung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling;

„BCD-Kreditinstitut“: ein der Banking Consolidation Directive unterliegendes Kreditinstitut;

„Anteilsklasse(n)“: bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die der Gesellschaft, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen der Gesellschaft zuzuordnen sind;

„COLL“: bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FCA herausgegeben wurde;

„COLL Sourcebook“: das von der FCA herausgegebene Collective Investment Schemes Sourcebook in der jeweils geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung;

„Kundenkonto“: ein Bankkonto, das vom ACD in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FCA geführt wird;

„Gesellschaft“: M&G Optimal Income Fund;

„Umwandlung“: der Tausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft;

„Handelstag“: Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die von dem ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind;

„Depotbank“: National Westminster Bank plc, die Depotbank der Gesellschaft;

„Effizientes Portfoliomanagement“: der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente, wobei diese Techniken und Instrumente folgende Kriterien erfüllen müssen:

(a) sie sind insofern wirtschaftlich geeignet, als sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können; und

(b) sie werden für ein oder mehrere der folgenden speziellen Ziele eingegangen:

- Risikoreduzierung;
- Kostenreduzierung;
- Steigerung des Kapitals oder des Ertrags des Organismus mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Organismus und den in COLL niedergelegten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht;

„Geeignetes Institut“: in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA-Handbuch eines von bestimmten geeigneten Instituten, bei dem es sich um ein BCD-Kreditinstitut handelt, das von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde, oder es sich um eine ISD-Anlagegesellschaft handelt, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde;

„Anteilsbruchteil“: ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden);

„FCA“: Die Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht);

„Fonds“: der M&G Optimal Income Fund;

„Gruppenplan“: je nach Kontext ein oder mehrere M&G ISA, M&G Junior ISA, M&G Savings Plan oder M&G Securities International Nominee Service;

„Ausschüttender Anteil“: ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen den betreffenden Anteilinhabern entsprechend den Regulations verteilt wird;

„Gründungsurkunde“: die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;

„Zwischengeschalteter Anteilinhaber“: eine Firma, die ins Register der Gesellschaft eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:

(a) nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und

(b) anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder

(c) nicht in der Eigenschaft als Depotbank eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Depotbank in Verbindung mit ihrer Rolle als Verwahrer von Vermögen für den Organismus auftritt.

„Anlageverwaltungsgesellschaft“: M&G Investment Management Limited;

„ISD-Anlagegesellschaft“: eine der Investment Services Directive unterliegende Anlagegesellschaft;

Definitionen

M&G Optimal Income Fund

M&G Securities International Nominee Service: ein vom ACD angebotener Gruppenplan, der Anlagen außerhalb des Vereinigten Königreichs erleichtern soll;

„Mitgliedsstaat“: die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind;

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“: der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft, wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft;

„Sondervermögen“: das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Depotbank zur Verwahrung gegeben werden muss;

„SDRT“: Die Stamp Duty Reserve Tax (Stempelsteuer);

„Anteil(e)“: ein Anteil oder Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile und Anteilsbruchteile);

„Anteilinhaber“: ein Inhaber von Namensanteilen an der Gesellschaft;

„M&G ISA”: ein individuelles Sparkonto, das vom ACD verwaltet wird;

„M&G Junior ISA”: ein individuelles Junior-Sparkonto, das vom ACD verwaltet wird;

„M&G Savings Plan”: ein vom ACD angebotener Gruppenplan, der regelmäßiges Sparen durch Lastschrift im Vereinigten Königreich ermöglichen soll;

„Regulations“: die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 und die im COLL Sourcebook enthaltenen Regeln;

„Ex- Datum“: das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines Ertragsanteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird.

Prospekt

M&G Optimal Income Fund

Operative Struktur und Details

1 Die Gesellschaft

1.1 M&G Optimal Income Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 490 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 17. November 2006 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

1.2 Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.

1.3 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.

1.4 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.

1.5 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft £ 250.000.000.000 und das Mindestgrundkapital £ 100. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.

1.6 Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (siehe auch Abschnitt 43 – Risikofaktoren).

2 Gesellschaftsstruktur

2.1 Die Gesellschaft ist ein OGAW-Plan im Sinne des COLL Sourcebook.

2.2 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten der Gesellschaft sind in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt. Die im Rahmen des COLL Sourcebooks für die Gesellschaft geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Gesellschaft zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte, an denen die Gesellschaft Anlagen tätigen darf.

3 Anteilsklassen der Gesellschaft

3.1 Für die Gesellschaft können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die ausgegebenen oder zur Ausgabe verfügbaren Anteilsklassen sind in in den Anhängen 1 und 4 dargestellt.

Gemäß Gründungsurkunde können sowohl ausschüttende Bruttoanteile und thesaurierende Bruttoanteile als auch ausschüttende Nettoanteile und thesaurierende Nettoanteile ausgegeben werden. Nettoanteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge in regelmäßigen Abständen an die jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet werden (bei ausschüttenden Anteilen) oder dem Kapital zugeführt werden (bei thesaurierenden Anteilen), und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen nach Abzug etwaiger von der Gesellschaft einbehaltener oder gezahlter Steuern. Bruttoanteile sind ausschüttende oder thesaurierende Anteile, bei denen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen des Vereinigten Königreichs Ausschüttungen oder Ertragszuteilungen ohne Steuerabzug oder das Zahlen einer Steuer durch die Gesellschaft vorgenommen werden.

Sämtliche Bezüge in diesem Prospekt auf Anteile der Sterling-Klasse beziehen sich auf Anteile der Netto-Sterling-Klasse. Sämtliche Bezüge in diesem Prospekt auf Anteile der Euro-, Singapur-Dollar-, Schweizer-Franken- und US-Dollar-Klasse beziehen sich auf Anteile der Brutto-Euro-, Brutto-Singapur-Dollar-, Brutto-Schweizer-Franken- und Brutto-US-Dollar-Klasse.

Die britische Regierung hat Änderungen am Steuergesetz angekündigt, im Rahmen derer die Pflicht zum Abzug von Steuern auf Zinsen von britischen offenen Investmentgesellschaften mit Wirkung zum April 2017 aufgehoben wird. Diese Änderung wird voraussichtlich mit dem Haushaltsgesetz 2017 in Kraft treten. Die Gesellschaft beabsichtigt, bei Netto-Anteilsklassen die Steuern auf Ausschüttungen nach diesem Datum nicht mehr zu berücksichtigen und keine Unterscheidung mehr zwischen Brutto- und Netto-Anteilsklassen zu treffen.

3.2 Für die Gesellschaft können, wie vom ACD jeweils bestimmt, zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben ggf nach Abzug der Steuern einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.

3.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen der Gesellschaft zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der gegebenenfalls nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen zugeführt wird.

3.5 Hat die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilsklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft jeweils variieren.

3.6 Inhaber von ausschüttenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile derselben Klasse umwandeln, und Inhaber von thesaurierenden Anteilen dürfen sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile derselben Klasse umwandeln. Einzelheiten zu dieser Umwandlungsmöglichkeit befinden sich in Abschnitt 15 dieses Dokuments.

3.7 Die Gesellschaft darf Transaktionen speziell ausführen, um das auf das britische Pfund lautende Währungsrisiko der Euro-Klasse A-H, Euro-Klasse A-H M, Euro-Klasse B-H, Euro-Klasse C-H, Euro-Klasse C-H M, US-Dollar-Klasse A-H, US-Dollar-Klasse A-H M, US-Dollar- Klasse C-H, US-Dollar-Klasse C-H M, Schweizer-Franken-Klasse A-H, Schweizer-Franken-Klasse A-H M, Schweizer-Franken-Klasse C-H, Schweizer-Franken-Klasse C-H M, Singapur-Dollar-Klasse A-H, Singapur-Dollar-Klasse A-H M, Singapur-Dollar-Klasse C-H und Singapur-Dollar-Klasse C-H M zu reduzieren. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Währungsabsicherungsgeschäften für diese

Anteilsklassen werden von den Anteilsinhabern dieser Anteilsklassen getragen.

Inhaber von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass diese Anteilsklassen Transaktionen mit dem ausschließlichen Zweck durchführen, die mit der Basiswährung verbundenen Währungsrisiken zu reduzieren.

Devisenterminkontrakte oder andere Instrumente, die ein ähnliches Ergebnis erzielen können, werden genutzt, um die Gesamtrendite (Kapital und Ertrag) der nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen abzusichern und dadurch die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der Gesellschaft und der Währung der Anteilsklassen zu reduzieren.

Die abgesicherte Position wird täglich überprüft und angepasst, wenn es maßgebliche Änderungen gibt, wie zum Beispiel bei wesentlichen Änderungen des Handelsvolumens von Anteilen abgesicherter Anteilsklassen und/oder nach Entscheidungen über die Vermögensaufteilung seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft.

3.8 Die auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Klasse R sind ausschließlich für zwischengeschaltete Anteilinhaber erhältlich, oder wenn eine Transaktion von einem Finanzberater vermittelt wurde.

4 Verwaltung und Administration

4.1 **Der Authorised Corporate Director**

4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernspitze des ACD ist die Prudential plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft.

4.1.2 **Eingetragener Sitz und Hauptsitz**

Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich.

Grundkapital

Genehmigt:	£100.000
Ausgegeben und eingezahlt:	£100.000

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Gary Cotton,

Herr Philip Jelfs,

Herr Graham MacDowall,

Herr Laurence Mumford,

Herr William Nott.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder üben bedeutende Geschäftstätigkeiten aus, die nicht mit denen des ACD jedoch denen anderer Gesellschaften innerhalb der M&G-Gruppe verbunden sind.

4.1.3 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen, für die gemeinsame Anlage, für die der ACD diese Verantwortung übernommen hat, sind in Anhang 5 zu finden.

4.2 **Bestellung**

4.2.1 Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank oder von der Depotbank oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der ACD-Vertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann jedem Anteilinhaber auf Anfrage ein Exemplar des ACD-Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft übersandt werden.

4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der ACD-Vertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend den ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

4.2.3 Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilinhabern über Gewinne Rechenschaft abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat. Die dem ACD zustehenden Gebühren sind in Abschnitt 29 aufgeführt.

5 Die Depotbank

Die National Westminster Bank plc ist die Depotbank der Gesellschaft.

Die Depotbank wurde in England als Aktiengesellschaft gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 135 Bishopsgate, London, EC2M 3UR. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Depotbank ist die Royal Bank of Scotland Group plc, eine nach schottischem Recht errichtete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Depotbank sind Bankgeschäfte.

5.1 **Aufgaben der Depotbank**

Die Depotbank ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Fonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 **Interessenkonflikte**

Die Depotbank kann als Depotbank für andere offene Investmentgesellschaften und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Depotbank und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Depotbank als Depotbank, Treuhänder oder Verwahrstelle agiert. Die Depotbank wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Depotbank jedoch unabhängig vom Fonds, den Anteilinhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie der Verwahrstelle handelt, erwartet die Depotbank keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Depotbank, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen dem Fonds, den Anteilinhabern oder dem ACD und der Depotbank entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Depotbank delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegierung entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.3 **Delegierung von Verwahrfunktionen**

Die Depotbank darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Depotbank hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („die Verwahrstelle“) übertragen. Die Verwahrstelle ihrerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen der Fonds investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrstellen finden Sie in Anhang 7. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei einer Überarbeitung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird.

5.4 **Aktualisierte Informationen**

Aktuelle Informationen zur Depotbank, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegierung ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 **Bedingungen für die Ernennung**

Die Ernennung der Depotbank erfolgte im Rahmen eines Depotbankvertrags vom 18. März 2016 zwischen dem ACD, dem Fonds und der Depotbank (der „Depotbankvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Depotbankvertrag steht es der Depotbank frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Depotbank, der Fonds und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Depotbank, des Fonds und des ACD gemäß dem Depotbankvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.

5.5.3 Gemäß dem Depotbankvertrag haftet die Depotbank gegenüber dem Fonds für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten des Fonds, die diesem durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Depotbank, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Depotbankvertrag die Depotbank von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Depotbankvertrag vor, dass der Fonds die Depotbank für alle Verluste entschädigt, die diesem bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Depotbank zurückzuführen.

5.5.4 Der Depotbankvertrag kann von dem Fonds oder der Depotbank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Depotbankvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Depotbank ernannt wurde. Auch darf die Depotbank nicht vorher freiwillig ausscheiden.

5.5.5 Einzelheiten zu den an die Depotbank zahlbaren Gebühren finden Sie unter „Aufwendungen und Kosten der Depotbank“ in Abschnitt 29.4.

5.5.6 Die Depotbank hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen darf die State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Depotbank in den Besitz eines Dritten bringen.

6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für die Gesellschaft Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf die Gesellschaft betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der

Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann von dem ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber sei.

Die Haupttätigkeit Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in ihrer Tätigkeit als Anlageverwaltungsgesellschaft und bei ihr handelt es sich um ein verbundenes Institut des ACD, da es sich bei ihr um eine Tochtergesellschaft von Prudential plc handelt.

7 Verwaltungs- und Registrierstelle

Der ACD hat die International Financial Data Services (UK) Limited beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Darüber hinaus hat der ACD RBC Investor Services Bank S.A. beauftragt, bestimmte Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service zu erbringen.

8 Der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Ernst & Young LLP, 10 George Street, Edinburgh, EH2 2DZ.

9 Anteilinhaberregister

Das Anteilinhaberregister wird von der IFDS an deren Sitz in IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS, Vereinigtes Königreich, geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten im Vereinigten Königreich von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

10 Fondsrechnungslegungkursfestsetzung und Währungsabsicherung der Anteilsklasse

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank and Trust Company bestellt, die Fondsrechnungslegungs- und -kursfestsetzungsfunktionen im Auftrag der Gesellschaft wahrzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank Europe Limited bestellt, die Aufgaben der Währungsabsicherung für die Anteilsklassen Euro-Klasse A-H, Euro-Klasse A-H M, Euro-Klasse B-H, Euro-Klasse C-H, Euro-Klasse C-H M, Singapur-Dollar-Klasse A-H, Singapur-Dollar-Klasse A-H M, Singapur-Dollar-Klasse C-H, Singapur-Dollar-Klasse C-H M, Schweizer-Franken-Klasse A-H, Schweizer-Franken-Klasse A-H M, Schweizer-Franken-Klasse C-H, Schweizer-Franken-Klasse C-H M, US-Dollar-Klasse A-H, US-Dollar-Klasse A-H M, US-Dollar-Klasse C-H und US-Dollar-Klasse C-H M wahrzunehmen.

11 Sicherheitenverwaltung

Geht die Gesellschaft bilaterale Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen ein, liefert JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltungsdienste in Verbindung mit den Sicherheitenverwaltungsfunktionen. Im Falle von Derivatetransaktionen, die einem Clearing im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) unterliegen, wurden J.P. Morgan Securities plc und Barclays Bank plc zu Clearing-Brokers für die Gesellschaft bestellt und werden diejenigen Dienstleistungen erbringen, die für den Zugang zum Clearinghaus und zur Erfüllung der EMIR-Verpflichtungen erforderlich sind.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeine Informationen

12.1 Der ACD ist dazu bereit, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse jedes Teilfonds zu verkaufen.

12.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags, einschließlich einer SDRT-Gebühr, oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel einer größeren Stückelung.

12.4 Der Mindestbetrag für erstmalige Anteilszeichnungen, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Betrag der regelmäßigen Anteilszeichnungen im Rahmen des Sparplans sowie der Mindestbetrag für Rücknahmen und der Mindestbestand an den Teilfonds sind in den Anhängen 1 und 4 für jeden Teilfonds aufgeführt. Der ACD kann in eigenem Ermessen jeden Antrag auf Kauf von Anteilen für einen Betrag, der unter dem Mindestbetrag für erstmalige Anteilszeichnungen oder für Folgeanlagen (falls zutreffend) liegt, ablehnen. Sinkt der Bestand eines Anteilseigners zu einem beliebigen Zeitpunkt unter den angegebenen Mindestbestand, behält sich der ACD das Recht vor, die Anteile zu verkaufen und den Erlös an den Anteilseigner zu überweisen oder die Anteile in eigenem Ermessen in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umzutauschen.

12.5 Bitte beachten Sie:

- Auf Sterling lautende Anteile der Klasse C stehen nur für eine Gesellschaft zur Verfügung, die eine verbundene Gesellschaft ist oder für andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder einer Gesellschaft verwaltet werden, die der ACD als verbundene Gesellschaft einstuft.
- Auf Sterling lautende Anteile der Klasse R stehen nur für intermediäre Anteilinhaber zur Verfügung, oder wenn die Transaktion von einem Finanzberater arrangiert wurde. Wenn der Kauf von auf Sterling lautenden Anteilen der Klasse R von einem Finanzberater arrangiert wurde, führt der ACD eine Akte über diesen Finanzberater, die mit dessen Konto beim ACD verknüpft ist. Wenn bei einem Anteilseigner von Anteilen der Klasse R der Finanzberater aus dem Konto entfernt wurde (ungeachtet dessen, ob dies auf Antrag des Anteilinhabers oder des Finanzberaters geschehen ist oder weil die Zulassung des Finanzberaters durch die FCA widerrufen wurde), behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile in eigenem Ermessen in Anteile der Klasse A jedes Teilfonds umzutauschen. Anteilseigner sollten beachten, dass die laufenden Kosten bei Anteilen der Klasse A höher sind als bei Anteilen der Klasse R.

- Auf andere Währungen als Sterling lautende Anteile können in der Regel über M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe Abschnitt 14.2).
- Auf Sterling lautende Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse C und C-H, die auf andere Währungen als Sterling lauten, stehen Vertriebsgesellschaften, Plattformen und andere Arten von Intermediären zur Verfügung, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden haben, für Gesellschaften, die der ACD als verbundene Gesellschaften einstuft, und für andere Investoren gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Bestehende Anteilseigner von Anteilen der Klasse C und I, die diese Anteile am 23. November 2015 gehalten haben, aber nicht mehr den oben genannten Bedingungen entsprechen, können diese Anteile weiter halten und können in Übereinstimmung mit den bestehenden Vereinbarungen über zusätzliche Zeichnungen von Anteilen der Klasse C und I, die sie halten, Zeichnungsanträge stellen. Änderungen an diesen Vereinbarungen fallen auf die oben genannten Bedingungen zurück.

12.6 Anteilseigner können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilseigner verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilseigner Anteile mit einem geringeren Wert hält als dem erforderlichen Mindestanlagebestand der betreffenden Gesellschaft. In diesem Fall kann der Anteilseigner dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

12.7 Vorbehaltlich des in diesem Verkaufsprospekt festgelegten von einem Anteilseigner zu haltenden Mindestanteilbestandes darf ein Teil des Anteilbestandes eines Anteilseigners verkauft werden. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Antrag auf den Verkauf von Anteilen abzulehnen, wenn der Wert der Anteile einer Anteilsklasse der Gesellschaft den in den Anhängen 1 und 4 angegebenen Betrag unterschreitet.

13 Kauf und Verkauf von Anteilen aus dem Hauptregister der Anteilseigner

13.1 Es ist nur eine Einmalanlage möglich. Anleger, die regelmäßige monatliche Einlagen tätigen möchten, sollten über den M&G Savings Plan anlegen (siehe Abschnitt 14.1 unten).

13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet P.O. Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG. Alternativ können Einmalanlagen unter genehmigten Umständen telefonisch bei der M&G's Customer Dealing Line unter 0800 328 3196 getätigt werden. Telefonische Anträge können (mit Ausnahme von Heiligabend und Silvester, an denen das Büro früher schließt) an jedem Handelstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ortszeit VK) erteilt werden. Die Anträge können auch über die Website des ACD: www.mandg.co.uk erteilt werden.

13.3 Bei Anteilen, die postalisch gekauft werden, muss dem Antrag eine Zahlung beiliegen. Die Zahlung muss für Anteile, die auf sonstige Weise gekauft werden, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem auf den Eingang des Kaufauftrags folgenden Bewertungszeitpunkt erfolgen.

13.4 Anträge auf Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.

13.5 Anträge auf Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr mittags (Ortszeit VK) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem am Handelstag gültigen Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit VK) eingehen, werden auf der Grundlage des am nächsten Handelstag gültigen Kurses ausgeführt.

13.6 Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):

- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilseignern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen zusammen mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurden; und
- dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.

13.7 Auf die Anforderung ausreichender schriftlicher Verkaufsanweisungen kann in der Regel bei Anteilseignern von auf Sterling lautenden Anteilen verzichtet werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilseigner persönlich erteilt;
- der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
- die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilseigner, und zwar an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
- der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilseigners zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens £ 15.240.

13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilseigner (bzw., falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, an den zuerst genannten Anteilseigner) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem für die Preisfestsetzung maßgeblichen Bewertungszeitpunkt übersandt. Falls zutreffend, kann ein Hinweis auf das Recht des Antragstellers auf Rücktritt vom Kauf beigefügt werden.

13.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilseignerregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen der einzelnen Teilfonds geben über die Anzahl der Anteile Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilseigners werden ebenfalls jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilseigners (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilseigners) ausgegeben.

14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan

14.1 **M&G Savings Plan, M&G ISA, M&G Junior ISA**

14.1.1 Der ACD bietet den M&G Savings Plan an. Dieser ist hauptsächlich dazu bestimmt, regelmäßig per Lastschrift eine Reihe von M&G Fonds zu besparen.

Außerdem bietet er den M&G ISA und den M&G Junior ISA an, mit denen Privatpersonen im Vereinigten Königreich über eine Reihe von M&G-Fonds steuerwirksam sparen können. Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses des M&G Savings Plan, des M&G ISA und des M&G Junior ISA. Ausführliche Informationen und die Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Dokument „Wichtige Informationen für Anleger".

14.1.2 Die Anteile können als Einmalanlage oder monatlich durch Lastschrift gekauft werden.

14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformular gestellt werden. Für postalische Anträge gilt dieselbe Anschrift wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können Einmalanlagen unter genehmigten Umständen telefonisch bei der M&G Customer Dealing Line (siehe Abschnitt 13.2) gestellt werden.

14.1.4 Dem Antrag muss eine Zahlung für die Anteile beiliegen.

14.1.5 Anträge auf Verkauf von Anteilen können schriftlich an die in Abschnitt 13.2 genannte Anschrift geschickt werden. Alternativ können Anträge auf den Verkauf von Anteilen unter genehmigten Umständen telefonisch bei der M&G Customer Dealing Line (siehe Abschnitt 13.2) gestellt werden. Die Erlöse werden innerhalb von drei Werktagen nach dem Bewertungszeitpunkt gezahlt, nachdem der Antrag auf Verkauf beim ACD eingegangen ist, vorausgesetzt, uns ist bekannt, dass die Erlöse aus allen Zeichnungen, einschließlich Lastschriften, beglichen wurden. Wir können die Zahlung der Verkaufserlöse aus nicht bezahlten Zeichnungen so lange hinauszögern, bis wir alle uns geschuldeten Beträge zu unserer Zufriedenheit erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass die im M&G Junior ISA gehaltenen Anteile nicht ohne Genehmigung von HMRC verkauft werden dürfen.

14.1.6 Bei Einmalanlagen wird zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, auf dessen Grundlage der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, ggf. mit einem Hinweis auf das Recht des Anteilszeichners auf Rücktritt, übersandt. Zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, auf dessen Grundlage der Preis der Anteile festgelegt wurde, wird eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis übersandt.

14.1.7 Anträge auf den Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr mittags (Ortszeit VK) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem am Handelstag gültigen Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Ortszeit VK) eingehen, werden auf der Grundlage des am nächsten Handelstag gültigen Kurses ausgeführt.

14.1.8 Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt.

14.1.9 Auszüge werden zweimal jährlich ausgestellt. Ferner wird auf Antrag des Inhabers jederzeit eine Zusammenfassung der Transaktionen ausgestellt.

14.2 **Der M&G Securities International Nominees Service**

14.2.1 Der ACD bietet einen Nominee-Dienst an (der „M&G Securities International Nominee Service"), der hauptsächlich den Kauf und den Verkauf von nicht auf Sterling lautenden Anteilklassen ermöglichen soll (obgleich der ACD unter bestimmten Umständen auch gestatten kann, dass auf Sterling lautende Anteilklassen über diesen Dienst gekauft und verkauft werden). Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsverfahrens des „M&G Securities International Nominee Service". Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Bedingungen des „M&G Securities International Nominee Service" oder Ihrer Vereinbarung mit dem ACD sowie gegebenenfalls Anhang 4A.

14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen möchten, sollten das Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen (beim ACD erhältlich) und es an „ RBC I&TS, Re: M&G Securities Limited, 14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg" schicken. Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Handelstag vor 09:30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann.

14.2.3 Spätere Kaufanweisungen können per Fax (+352 2460 9901) oder Post (an die in Abschnitt 14.2.2 genannte Anschrift) direkt an den ACD geschickt werden. In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in den die Gelder investiert werden sollen, sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne eine Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für spätere Anlagen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt.

14.2.4 Spätere Kaufanweisungen oder Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen vor 11:30 Uhr (MEZ) an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf- oder Verkaufsauftrag zu dem an diesem Handelstag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Anträge, die nach 11:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Grundlage des am nächsten Handelstag gültigen Kurses ausgeführt.

14.2.5 Die Zahlung für die gekauften Anteile muss spätestens drei Werktage nach dem Bewertungszeitpunkt geleistet werden, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.

14.2.6 Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausgezahlt. Dies sollte höchstens drei Werktage nach dem Bewertungszeitpunkt geschehen, an dem der Verkaufsauftrag ausgeführt wird.

14.2.7 Anleger sollten berücksichtigen, dass die von den an einer solchen Überweisung beteiligten Banken benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

14.2.8 Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominees Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

15 Umwandlung zwischen Anteilsklassen

15.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.

15.2 Gibt die Gesellschaft mehrere Anteilsklassen aus, kann ein Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse nur in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, wenn er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Für ausschüttende Fonds, deren Preise derzeit gemäß geltendem Steuerrecht abzüglich der Ertragsteuer berechnet werden, werden diese Preise als „Nettopreise“ angegeben. Werden Anteile in Anteile einer Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Vergütung des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand der Gesellschaft und diese Erhöhung wird von allen Anteilinhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Depotbank unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilinhaber entstehen. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse die Anteilinhaber einer Klasse wesentlich benachteiligt, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum der Gesellschaft folgenden Geschäftstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum der Gesellschaft beim ACD eingereicht werden.

15.3 Bitte beachten Sie, dass auf Umwandlungen unter Umständen eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Summe aus der zu dem Zeitpunkt geltenden (etwaigen) Rücknahmegebühr für die ursprünglich gehaltenen Anteile und dem (etwaigen) Ausgabeaufschlag für die neuen Anteile und ist an den ACD zu zahlen.

16 Transaktionskosten

16.1 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Die derzeitige Höhe für die Gesellschaft ist in den Anhängen 1 und 4 enthalten und unterliegt den Abschlägen, die der ACD jeweils nach seinem absoluten Ermessen anwenden darf. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

16.2 **Verfügbare Anteilsklassen/-arten**

16.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Derzeit fällt eine Rücknahmegebühr ausschließlich auf die ausschüttenden und thesaurierenden Anteile der Sterling-Klasse X an. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine verringerte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilinhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilinhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilinhaber gekauft wurden.

Rücknahmegebühren-Tabelle

Der Abzug vom Mittelwert für die Rücknahme vor den nachfolgenden Jahresfristen auf die ausschüttenden und thesaurierenden Anteile der Sterling-Klasse X gestaltet sich wie folgt:

erstes Jahr	4,5%
zweites Jahr	4,0%
drittes Jahr	3,0%
viertes Jahr	2,0%
fünftes Jahr	1,0%
danach	Null

16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen:

16.2.2.1 wenn er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 wenn er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

16.3 **Umwandlungsgebühr**

16.3.1 Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für die Umwandlung von Anteilen in Anteile einer anderen Anteilsklasse eine Gebühr nach dem Ermessen des ACD zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

16.3.2 Derzeit wird für die Umwandlung zwischen Anteilsklassen keine zu zahlende Gebühr erhoben, es sei denn, dass die Klassen auf unterschiedliche Währungen lauten oder eine unterschiedliche Kostenstruktur aufweisen.

17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

17.1 **Verwässerung**

17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen der Gesellschaft zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst. Die aktuellen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für die Gesellschaft können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise der Gesellschaft herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenzen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert der Gesellschaft auswirken; was auch als „Verwässerung" bezeichnet wird. Jedoch ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem etwaigen Zeitpunkt eine Verwässerung auftritt. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft belastet werden, unter anderem durch eine Verwässerungsanpassung an den Handelspreis; was der vom ACD angewandten Politik entspricht. Der ACD befolgt bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung COLL 6.3.8. Die Verfahrensweise des ACD soll die Verwässerungsauswirkungen auf die Gesellschaft minimieren.

17.1.2 Die Verwässerungsanpassung für die Gesellschaft wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft, einschließlich etwaiger Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung zu erstellen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (dort, wo sie ausgegeben wurden) zu den Anteilsrückkäufen (dort, wo sie zurückgenommen wurden) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Verwässerungsanpassung erstellen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Transfers in bar werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes künftige Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie die Gesellschaft (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, mittlerer Kurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, kann es zu einer Verwässerung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft kommen, welche das zukünftige Wachstum der Gesellschaft möglicherweise einschränkt.

17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Politik der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung ändert.

17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Umfange erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Anzumerken ist, dass es nicht möglich ist, genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anteilen in Zusammenhang steht.

Die typischen Verwässerungsanpassungen der Gesellschaft sehen voraussichtlich wie folgt aus: +0,42% / -0,43%.

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des mittleren Preises hin, wenn die Gesellschaft Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des mittleren Preises hin, wenn die Gesellschaft Nettorücknahmen wahrnimmt.

Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlage der Gesellschaft für die 12 Monate bis zum 30. Juni 2016, inklusive Aufschlägen, Provision und Übertragungssteuern.

17.2 **Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten**

Der ACD kann nach seinem alleinigen Ermessen vereinbaren oder festlegen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an der Gesellschaft die Abwicklung von Emissionen oder Rücknahmen durch die Übertragung von Vermögen in oder aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft heraus zu den Bedingungen, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank bestimmt, erfolgen kann. Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den

Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von seiner Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen, und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus dem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

17.3 **Kundenkonto**

Barmittel können für Sie unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

17.4 **Übermäßiger Handel**

17.4.1 Im Allgemeinen ermutigt der ACD die Anteilinhaber zur Anlage in die Gesellschaft im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie, und er wendet sich gegen übermäßige, kurzfristige oder missbräuchliche Handelspraktiken. Derartige Aktivitäten können sich nachteilig auf die Gesellschaft und auf andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD hat mehrere Befugnisse, die ihm bei der Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Aktivitäten helfen. Dies sind insbesondere:

17.4.1.1 die Ablehnung eines Zeichnungsantrags (siehe Absatz 13.1.3);

17.4.1.2 die marktgerechte Preisfestsetzung (siehe Abschnitt 24); und

17.4.1.3 die Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 17.1).

17.4.2 Wir beobachten die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber, und stellen wir Verhaltensweisen fest, die unserer Ansicht nach unangemessenen oder übermäßigen Handel darstellen, so können wir bei den nach unserem Dafürhalten verantwortlichen Anteilinhabern jede der folgenden Maßnahmen ergreifen:

17.4.2.1 Herausgabe von Warnungen, bei deren Nichtbeachtung es zur Ablehnung weiterer Zeichnungsanträge kommen kann;

17.4.2.2 Einschränkung der Handelsmethoden, die bestimmten Anteilinhabern zur Verfügung stehen; und/oder

17.4.2.3 Erhebung einer Umwandlungsgebühr (siehe Absatz 16.3).

17.4.3 Wir können diese Maßnahmen jederzeit ohne jede Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung und ohne jede Haftung für sich daraus ergebende Folgen ergreifen.

17.4.4 Unangemessener oder übermäßiger Handel kann mitunter schwer aufzudecken sein, besonders bei der Platzierung von Transaktionen über das Konto eines Nominees. Der ACD kann deshalb nicht garantieren, dass seine Anstrengungen erfolgreich sein werden, derartige Aktivitäten und ihre nachteiligen Auswirkungen zu unterbinden.

17.5 **Handel des ACD als Pensionsgeber**

Wenn der ACD als Pensionsgeber mit den Anteilen der Gesellschaft handelt, fallen sämtliche Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen beim ACD und bei der Gesellschaft an. Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilinhabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat.

18 Stamp Duty Reserve Tax

18.1 Die Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) auf britische Investmentfonds (Unit Trusts) und offene Investmentgesellschaften (OEICs) wurde mit Wirkung vom 30. März 2014 abgeschafft. Auf den Wert von Rücknahmen gegen Sachvermögen, die nicht anteilig erfolgen, ist eine allgemeine SDRT von 0,50% beibehalten worden. Dabei handelt es sich um eine allgemeine SDRT, die vom Anleger in Bezug auf den Wert der in einer solchen Transaktion zurückgenommenen steuerbaren Wertpapiere (im Allgemeinen Aktien des Vereinigten Königreichs) zu zahlen ist.

19 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Der ACD darf Ihre Identität elektronisch überprüfen, wenn Sie bestimmte Transaktionen vornehmen. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge nicht zu einer Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu verkaufen oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

20 Handelsbeschränkungen

Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umwandlung von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen in oder an Personen mit Wohnsitz in oder Staatsangehörige oder Bürger von Gerichtsbarkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder im Fall von Treuhandgesellschaften von, Depotbanken oder Treuhändern für Bürger oder Staatsgehörige von anderen Ländern können unter das Recht der betreffenden Gerichtsbarkeit fallen. Diese Anteilinhaber müssen sich selbst über die anwendbaren rechtlichen Anforderungen informieren und diese beachten. Es obliegt der Verantwortung des jeweiligen Anteilinhabers, selbst das vollständige Einhalten der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der betreffenden Gerichtsbarkeit zu erfüllen, sowie etwaige staatliche Börsenkontroll - oder andere -

zustimmungen, die erforderlich sind, einzuholen oder das Erfüllen anderer erforderlicher Formalitäten einzuhalten, die zu beachten sind, sowie die Zahlung der jeweiligen Ausgabe, die Übertragungs - oder andere Steuern und Abgaben, die in dieser Gerichtsbarkeit anfallen, auszuführen. Der jeweilige Anteilinhaber ist verantwortlich für etwaige derartige Steuern auf die Emission, die Übertragung oder andere Steuern beziehungsweise von beliebigen Personen zu leistende Zahlungen und die Gesellschaft (und sämtliche ihrem Auftrag handelnde Personen) wird von diesem Anteilinhaber vollumfänglich für etwaige solche Steuern auf die Emission, Übertragung oder für andere Steuern oder Abgaben freigestellt und schadlos gehalten, welche die Gesellschaft (und sämtliche in ihrem Auftrag handelnde Personen) zahlen muss.

Erhält der ACD Kenntnis davon, dass sich etwaige Anteile ("betroffene Anteile") direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden und damit die jeweiligen Gesetze oder staatliche Bestimmungen (beziehungsweise etwaige Auslegungen der Gesetze oder Bestimmungen durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verletzt werden, und dies dazu führen würde (oder dazu führen würde, wenn andere Anteile unter gleichen Umständen erworben oder gehalten würden), dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht, welche die Gesellschaft nicht selbst zurückerlangen könnte oder wenn ihr daraus etwaige andere nachteilige Folgen entstehen würden (einschließlich der Erfordernis, sich nach etwaigen Wertpapier- oder Anlage- beziehungsweise ähnlicher Gesetze oder staatlicher Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Gebiets registrieren zu lassen) oder Kraft derer der fragliche Anteilinhaber oder die fraglichen Anteilinhaber nicht qualifiziert ist/sind, diese Anteile zu halten, oder wenn er angemessen davon ausgehen kann, dass dies der Fall ist, dann darf der ACD den/die Anteilinhaber der betroffenen Anteile darüber informieren, dass diese die betreffenden Anteile auf eine Person übertragen müssen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, oder dass ein schriftlicher Antrag erfolgt, diese Anteile zurückzunehmen. Wenn ein Anteilinhaber, der eine solche Mitteilung erhält, die betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung auf eine Person überträgt, die qualifiziert ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme derselben beim ACD einreicht oder zur Zufriedenheit des ACD begründet (dessen Urteil endgültig und bindend ist), dass sie oder der wirtschaftliche Eigentümer qualifiziert und berechtigt sind, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt, dass für diese mit Ablauf dieser 30-Tages-Frist ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Stornierung (nach dem Ermessen des ACD) für alle betroffenen Anteile gemäß der Bestimmungen erfolgt ist.

Ein Anteilinhaber, der bemerkt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, soll unverzüglich, es sei denn, er hat bereits eine wie vorstehend beschriebene Mitteilung erhalten, entweder sämtliche betroffenen Anteile an eine Person übertragen, die qualifiziert ist, diese zu halten, oder beim ACD einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme sämtlicher betroffener Anteile einreichen.

Erfolgt ein schriftlicher Antrag oder gilt dieser für die Rücknahme betroffener Anteile als eingereicht, erfolgt diese Rücknahme auf dieselbe Weise, wie dies in den Bestimmungen vorgesehen ist, so diese überhaupt zustande kommt.

21 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

21.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Depotbank bzw. muss, sofern die Depotbank dies verlangt, zeitweilig die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse des Fonds aussetzen, wenn der ACD oder die Depotbank der Auffassung sind, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.

21.2 Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung in klarer, fairer und nicht irreführender Weise unter Angabe von Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben und gibt den Anteilinhabern genaue Informationen darüber, wie sie weitere Einzelheiten zu den Aussetzungen erhalten.

21.3 Wenn eine solche Aussetzung stattfindet, veröffentlicht der ACD auf seiner Webseite oder auf anderen allgemein zugänglichen Wegen ausreichende Einzelheiten, mit denen die Anteilsinhaber über die Aussetzung informiert gehalten werden, einschließlich, soweit bekannt, ihrer Dauer.

21.4 Während der Aussetzung besteht keine der in COLL 6.2 (Handel) genannten Verpflichtungen, aber der ACD erfüllt während des Aussetzungszeitraums so viele seiner Pflichten aus COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), wie dies angesichts der Aussetzung praktisch möglich ist.

21.5 Die Neuberechnung des Anteilspreises zum Verkauf oder Kauf beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung endet oder am nächsten betreffenden Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.

21.6 Außergewöhnliche Umstände, unter denen der ACD bzw. die Depotbank die Aussetzung des Verkaufs, der Annullierung und der Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse verlangen kann, sind insbesondere:

21.6.1 Zeiträume, in denen nach Auffassung des ACD bzw. der Depotbank eine exakte Bewertung des Fonds nicht möglich ist, u.a.:

21.6.1.1 wenn ein oder mehrere Märkte unerwartet geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist;

21.6.1.2 im Falle eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Notstands; oder

21.6.1.3 bei Ausfall von Kommunikations- oder Rechnersystemen, die normalerweise eingesetzt werden, um den Preis oder Wert von Anlagen des Fonds oder einer Anteilsklasse zu bestimmen;

21.6.2 die Entscheidung des ACD nach Mitteilung mit einer angemessenen Frist an die Anteilinhaber, den Fonds aufzulösen (siehe Abschnitt 34).

22 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

23 Bewertung der Gesellschaft

23.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Gesellschaft berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Absatz 17.1). Der

Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird gegenwärtig um 12.00 Uhr GMT an jedem Handelstag berechnet.

23.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies als angemessen betrachtet.

24 Berechnung des Nettoinventarwertes

24.1 Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft entspricht dem Wert ihrer Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes ihrer Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.

24.2 Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.

24.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 24.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), beziehungsweise Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:

24.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:

24.3.1.1 wenn ein einziger Preis für Kauf und Verkauf der Anteile notiert wird, zu dem jeweils aktuellen Preis; oder

24.3.1.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaig darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert werden. Oder:

24.3.1.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis nicht zuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn der aktuelle verfügbare Preis nicht die beste Wertschätzung der Anteile des ACD zu einem Wert wiedergibt, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;

24.3.2 sonstige übertragbare Wertpapiere:

24.3.2.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis. Oder:

24.3.2.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise. Oder:

24.3.2.3 wenn, nach Ansicht des ACD, der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis zur Verfügung steht oder wenn kein Preis existiert oder wenn der aktuelle verfügbare Preis nicht die beste Wertschätzung der Wertpapiere durch den ACD zu einem Wert wiedergibt, der nach Ansicht des ACD fair und angemessen ist;

24.3.3 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in den Absätzen 24.3.1 und 24.3.2 genannten Vermögens: Die Bewertung erfolgt zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD einen angemessenen Mittelkurs darstellt.

24.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagenkonten und sonstigen Festgeldkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.

24.5 Vermögen, bei dem es sich um eine Eventualverbindlichkeit handelt, wird wie folgt bewertet:

24.5.1 falls es sich um eine verkaufte Option handelt (und die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Sondervermögens geworden ist), wird der Nettobewertungsbetrag der Forderung aus einer solchen Prämienzahlung abgezogen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat, wird die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbart.

24.5.2 Handelt es sich um ein außerbörslich gehandeltes Future, wird es in Übereinstimmung mit einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert der Glattstellung in die Berechnung einbezogen.

24.5.3 Handelt es sich um eine andere Form einer Eventualverbindlichkeit, wird es zum Marktwert (als positiver oder negativer Wert) einbezogen. Handelt es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat, wird es auf der Grundlage einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode berücksichtigt.

24.6 Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anweisungen zur Emission oder Annullierung von Anteilen ausgeführt (und etwaige Barmittel gezahlt oder empfangen) wurden, unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.

24.7 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 24.8 und 24.9 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.

24.8 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 24.7 nicht berücksichtigt.

24.9 In Absatz 24.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.

24.10 Für die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bestehenden Steuerverbindlichkeiten, einschließlich (soweit zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern, SDRT und etwaiger ausländischer Steuern und Abgaben, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.

24.11 Für aus dem Sondervermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und etwaig hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.

24.12 Der Kapitalbetrag aus etwaigen offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und etwaige aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.

24.13 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.

24.14 Ferner werden sonstige in das Sondervermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.

24.15 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.

24.16 Für eine Wertberichtigung, die von dem ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

24.17 Währungen oder auf Währungen lautende Vermögenswerte mit Ausnahme des Pfund Sterling werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potentiellen Anteilinhaber führen sollte.

25 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklassen

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Absatz 17.1). Der Preis je Anteil, zu dem Anleger einen Anteil verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Zusätzlich kann bei Anteilskäufen und -verkäufen eine SDRT, wie in Abschnitt 18 beschrieben, berechnet werden.

26 Grundlage für die Preisfestsetzung

Für Anteile in den jeweiligen Klassen gilt ein einziger Preis. Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

27 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise finden Sie täglich auf unserer Webseite unter www.mandg.com oder sind bei unserem Kundendienst erhältlich.

28 Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 43 beschriebenen Risikofaktoren beachten.

29 Auslagen und Aufwendungen

Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Zahlungen beschrieben, die die Gesellschaft an Parteien leistet, die am Betrieb der Gesellschaft beteiligt sind, um administrative Kosten für die Anlage und Verwahrung ihrer Sondervermögen zu decken.

Für jede Anteilsklasse der Gesellschaft werden die laufenden Kosten in den entsprechenden wesentlichen Informationen für den Anleger ausgewiesen. Anhand dieser laufenden Kosten können Anteilinhaber die jährlichen Auswirkungen von Kosten auf ihre Anlage abschätzen und verstehen und diese Kosten mit jenen anderer Fonds vergleichen.

Portfoliotransaktionskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt, doch die verschiedenen Auslagen und Aufwendungen, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, sind darin enthalten. Wie auch anderen Anlegertypen an den Finanzmärkten entstehen der Gesellschaft Kosten, wenn sie zugrundeliegende Anlagen kauft und verkauft, um ihr Anlageziel zu erreichen. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsspreads, Provisionen an Broker, Übertragungssteuern und Stempelsteuer, die der Gesellschaft aufgrund von Transaktionen entstehen. Weitere Informationen zu den in der entsprechenden Berichtsperiode entstandenen Portfoliotransaktionskosten finden Sie im Jahres- und Halbjahresabschluss der Gesellschaft.

Auf die in diesem Abschnitt erwähnten Auslagen und Aufwendungen kann Mehrwertsteuer anfallen.

29.1 **Jährliche Managementgebühr des ACD**

29.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der Gesellschaft abzuziehen. Hierbei handelt es sich um die „jährliche Managementgebühr des ACD“ (manchmal auch mit „AMC“ für Annual Management Charge abgekürzt).

29.1.2 Die jährliche Managementgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse der Gesellschaft. Die Höhe dieser jährlichen Gebühr ist für die Gesellschaft in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt.

29.1.3 Der ACD verrechnet jeden Tag 1/365 der jährlichen Managementgebühr (oder 1/366 in einem Schaltjahr). An Tagen, die keine Handelstage sind, berücksichtigt der ACD die Gebühr am folgenden Handelstag. Der ACD berechnet die Managementgebühr auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse am vorhergehenden Handelstag.

29.1.4 Obwohl die jährliche Managementgebühr täglich berechnet und im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt wird, wird sie nur alle zwei Wochen an den ACD gezahlt.

29.1.5 Investiert die Gesellschaft in die Anteile eines anderen vom ACD oder von einer mit dem ACD verbundenen Person verwalteten Fonds, reduziert der ACD seine jährliche Managementgebühr um den Betrag etwaiger Gebühren, welche den zugrundeliegenden Fonds belastet wurden. Die betreffenden zugrunde liegenden Fonds werden auf gegebenenfalls anfallende Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren verzichten. So stellt der ACD sicher, dass die Gebühren den Anteilinhabern nicht zweimal belastet werden.

29.2 **Verwaltungsgebühr des ACD**

29.2.1 Der ACD ist berechtigt, als Vergütung für die administrativen Dienstleistungen, die er für die Gesellschaft erbringt, jeder Anteilsklasse der Gesellschaft eine Gebühr zu berechnen, die so

genannte Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr deckt unter anderem Kosten für die Führung des Gesellschaftsregisters, interne Verwaltungskosten, die der Gesellschaft beim Kauf und Verkauf von Anteilen entstehen, die mit der Auszahlung der Ausschüttungen der Gesellschaft verbundenen Kosten sowie die Gebühren der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern, wo die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind.

29.2.2 Die Verwaltungsgebühr basiert auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse der Gesellschaft. Der jährliche Satz dieser Gebühr ist in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt (gegebenenfalls wird darauf Mehrwertsteuer erhoben).

29.2.3 Die Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen auf der unter 29.1.3 und 29.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschriebenen Grundlage an den ACD gezahlt.

29.2.4 Übersteigen die Kosten der administrativen Dienstleistungen für die Gesellschaft die Höhe der Verwaltungsgebühr einer Rechnungsperiode, kommt der ACD für die Differenz auf. Liegen die Kosten der administrativen Dienstleistungen für die Gesellschaft unter der Verwaltungsgebühr einer Rechnungsperiode, behält der ACD die Differenz ein.

29.3 **Anteilsklassen-Absicherungsgebühr des ACD**

29.3.1 Der ACD ist befugt, jeder abgesicherten Anteilsklasse der Gesellschaft eine Gebühr als Vergütung für seine Dienste zur Absicherung der jeweiligen Klasse, die sogenannte Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, zu berechnen.

29.3.2 Die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr wird zu einem variablen Satz berechnet, der in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt ist (gegebenenfalls wird darauf Mehrwertsteuer erhoben). Der genaue Satz schwankt innerhalb der festgelegten Spanne und hängt von den Gesamtkosten aller Währungsabsicherungsgeschäfte für alle vom ACD verwalteten offenen Investmentfonds (OEIC) ab.

29.3.3 Die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen auf der unter 29.1.3 und 29.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschriebenen Grundlage an den ACD gezahlt.

29.3.4 Übersteigen die Kosten der für die Anteilsklassen der Gesellschaft abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte die Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, kommt der ACD für die Differenz auf. Liegen die Kosten der für die Anteilsklassen der Gesellschaft abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte unter der Anteilsklassen-Absicherungsgebühr, behält der ACD die Differenz ein.

29.4 **Auslagen und Aufwendungen der Depotbank**

29.4.1 Als Vergütung für die Erfüllung ihrer Pflichten belastet die Depotbank der Gesellschaft eine Gebühr, die sogenannte Depotbankgebühr.

29.4.2 Die Depotbankgebühr basiert auf dem Nettoinventarwert der Gesellschaft und wird anhand der folgenden Skala erhoben:

Jährlicher Gebührensatz:	Nettoinventarwert:
0.0075%	Bis zu 150 Mio. GBP
0.005%	Weitere 500 Mio. GBP
0.0025%	Über 650 Mio. GBP

Die Skala der Gebührensätze wird vom ACD und der Depotbank gemeinsam festgelegt und kann sich ändern. Im Falle einer solchen Änderung werden Sie gemäß dem COLL Sourcebook vom ACD informiert.

29.4.3 Die Depotbankgebühr wird täglich berechnet und berücksichtigt und alle zwei Wochen auf der unter 29.1.3 und 29.1.4 für die jährliche Managementgebühr beschriebenen Grundlage an den ACD gezahlt.

29.4.4 Die Depotbank kann außerdem für folgende Dienstleistungen Gebühren erheben:

- Ausschüttungen,
- Bankdienstleistungen,
- Verwahrung von Bareinlagen,
- Kreditvergabe,
- Wertpapierleihe, Derivatgeschäfte und unbesicherte Kredittransaktionen,
- Der Kauf und Verkauf oder der Handel mit Sondervermögen,

vorausgesetzt, die Dienstleistungen entsprechen den Bestimmungen des COLL Sourcebook.

29.4.5 Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf die Erstattung aller Kosten, Verbindlichkeiten und Auslagen, die ihr ordnungsgemäß im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr durch die Satzung, das COLL Sourcebook oder die allgemeinen Gesetze übertragenen Funktionen durch sie selbst oder Dritte entstehen. Zu diesen Aufwendungen gehören in der Regel unter anderem:

- Lieferung von Wertpapieren an die Depotbank oder Verwahrstelle;
- Einzug und Ausschüttung von Erträgen und Kapital;
- Einreichung von Steuererklärungen und Bearbeitung von Steuerforderungen;
- andere Pflichten, welche die Depotbank nach dem Gesetz wahrnehmen darf oder muss.

29.5 **Depotführungsgebühren**

29.5.1 Die Depotbank hat Anspruch auf eine Depotführungsgebühr für die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft.

29.5.2 Die Depotführungsgebühr ist variabel und hängt von den spezifischen Verwahrvereinbarungen für die verschiedenen Arten von Vermögenswerten ab. Sie liegt zwischen 0,00005% und 0,40% des Werts der Vermögenswerte pro Jahr.

29.5.3 Die Depotführungsgebühr wird täglich im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie wird monatlich auf der Grundlage des Werts der verschiedenen Arten von Vermögenswerten ermittelt und an die State Street Bank and Trust Company gezahlt, wenn diese der Gesellschaft die Rechnung ausstellt.

29.6 **Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren**

29.6.1 Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren für die Verarbeitung von Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft.

29.6.2 Die mit der Depotführung verbundenen Transaktionsgebühren hängen vom Land und von der Art der Transaktion ab Sie liegen in der Regel zwischen 4 GBP und 75 GBP pro Transaktion.

29.6.3 Die mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühr wird täglich im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Sie wird monatlich auf der Grundlage der Anzahl der durchgeführten Transaktionen ermittelt und an die State Street Bank and Trust Company gezahlt, wenn diese der Gesellschaft die Rechnung ausstellt.

29.7 **Sonstige Aufwendungen**

29.7.1 Die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Zulassung, Gründung und Einrichtung der Gesellschaft, dem Angebot von Anteilen und der Erstellung und dem Druck dieses Prospekts sowie die Gebühren für die Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile werden vom ACD getragen.

29.7.2 Die direkten Errichtungskosten für die Auflegung jeder Anteilsklasse können nach dem Ermessen des ACD entweder von der Gesellschaft oder vom ACD getragen werden.

29.7.3 Die Gesellschaft kann Auslagen und Aufwendungen, die nicht durch die Verwaltungsgebühr gedeckt werden, aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlen. Zu diesen Gebühren und Kosten gehören:

29.7.3.1 die Rückerstattung sämtlicher Spesen, die dem ACD bei der Erfüllung seiner Pflichten entstehen;

29.7.3.2 Provisionen an Broker, Steuern und Abgaben (darunter die Stempelsteuer und/oder Stamp Duty Reserve Tax) und andere Auslagen, die bei der Ausführung von Transaktionen für die Gesellschaft entstehen;

29.7.3.3 Auslagen und Aufwendungen von Rechtsberatern oder sonstigen Beratern der Gesellschaft;

29.7.3.4 Kosten für Anteilinhaberversammlungen, die auf Antrag der Anteilinhaber, jedoch nicht von dem ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD, einberufen worden sind;

29.7.3.5 Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögen auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen – wie im Einzelnen in den Regulations beschrieben – entstehen;

29.7.3.6 Zinsen für Kreditaufnahmen und Gebühren, die bei der Aufnahme oder Beendigung solcher Kreditverbindlichkeiten bzw. bei der Aushandlung oder Abänderung der Kreditaufnahmebedingungen für die Gesellschaft entstehen;

29.7.3.7 in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zahlbare Steuern und Abgaben, einschließlich der SDRT;

29.7.3.8 die Gebühren des Abschlussprüfers (einschließlich Mehrwertsteuer) und etwaige Kosten des Abschlussprüfers;

29.7.3.9 wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, die Gebühren für die Notierung (derzeit sind keine Anteile an einer Börse notiert); und

29.7.3.10 die auf die hierin aufgeführten Gebühren oder Kosten anfallenden Mehrwertsteuern und vergleichbaren Steuern.

29.7.4 Unter bestimmten Umständen kann sich die Anlageverwaltungsgesellschaft an einer Provisionsaufteilungsvereinbarung beteiligen. Damit bezeichnet man ein System von Provisionszahlungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft an beteiligte Broker gezahlt und anschließend für die Bezahlung sonstiger dritter Analyseagenturen verwendet werden können. Dabei „verzichten“ die beteiligten Broker gegenüber der Analyseagentur auf Provisionszahlungen im Bezug auf den Handel mit Aktien. Diese Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz, dass der beteiligte Broker einen Teil der Provision für den Abschluss des Handels einbehält und die Analyseagentur für die gegenüber der Anlageverwaltungsgesellschaft erbrachten Analysetätigkeiten den anderen Teil der Provision erhält.

29.8 **Umlegung von Gebühren**

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beidem) entnommen, je nachdem, ob es sich um Ertragsanteile oder Thesaurierungsanteile handelt. Bei Ertragsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Inhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden. Bei Thesaurierungsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

In Anhang 1 und 4 wird angegeben, welche Gebühren und Aufwendungen der jeweiligen Ertrags- und Thesaurierungsanteile oder dem Ertrag der Gesellschaft entnommen werden.

30 Aktienleihe

Die Gesellschaft darf Aktienleihvereinbarungen eingehen und an den Bevollmächtigten kann eine Gebühr zu zahlen sein, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen des ACD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen handeln kann. Anteilinhaber werden mindestens 60 Tage vor Einführen einer solchen Aktienleihgebühr informiert.

31 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte

31.1 **Jahreshauptversammlung**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 wird die die Gesellschaft keine Jahreshauptversammlungen mit Wirkung vom 3. Januar 2006 abhalten.

31.2 **Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen**

31.2.1 Der ACD oder die Depotbank können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

31.2.2 Anteilinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilinhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilinhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

31.3 **Mitteilung und beschlussfähige Anzahl**

Anteilinhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilinhaberversammlung (außer bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einladung zur Versammlung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilinhaber persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, so soll die beschlussfähige Anzahl eine Person betragen, die bei einer anwesenden beschlussfähigen Mehrheit auf einer Versammlung gezählt werden darf. Einladungen zu Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilinhabern in der Regel an ihre im Anteilinhaberregister eingetragenen Anschriften (oder, im Ermessen des ACD, an die jeweils angegebene Korrespondenzadresse) zugesandt.

31.4 **Stimmrechte**

31.4.1 Auf einer Anteilinhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilinhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.

31.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen zu den mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechten in dem Verhältnis, das der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile hat, die sieben Tage, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.

31.4.3 Ein Anteilinhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.

31.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

31.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer für Anteile, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilinhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten haben.

31.4.6 „Anteilinhaber“ in diesem Zusammenhang sind solche, die an dem Tag Anteilinhaber sind, der 7 Tage vor dem Tag liegt, an dem eine Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, schließt jedoch Anteilinhaber aus, von denen der ACD weiß, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

31.4.7 Ist ein außerordentlicher Beschluss erforderlich, um auf einer Hauptversammlung handeln zu können und allen Anteilinhabern ist nach dem COLL 4.4.8R(4) untersagt abzustimmen, dann darf der Beschluss stattdessen mit schriftlicher Vereinbarung der Depotbank in diesem Verfahren mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber gefasst werden, die 75% der ausgegebenen Anteile repräsentieren.

31.4.8 Anleger, deren Bestände über die M&G Securities International Nominees Service verwaltet werden, erhalten die Gelegenheit, auf Hauptversammlungen abzustimmen, wenn der ACD nach seinem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass die Interessen der Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

31.5 **Versammlungen von Anteilsklassen**

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilsklassen in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilinhabern Anwendung finden.

31.6 **Änderung der mit Anteilsklassen verbundenen Rechte**

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte dürfen sich nicht verändern, es sei denn dies geschieht gemäß den Mitteilungsanforderungen des COLL 4.3R.

32 Besteuerung

32.1 **Allgemeines**

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potentielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die folgenden Angaben stellen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der Steuergesetze und Steuerpraktiken in Großbritannien zum Zeitpunkt dieses Prospektes dar, die sich in Zukunft ändern können. Im Zweifelsfall sollten sich Anleger eines Teilfonds hinsichtlich ihrer Steuerposition in Großbritannien an einen dortigen professionellen Berater wenden..

32.2 **Besteuerung der Gesellschaft**

32.2.1 **Erträge**

Die Gesellschaft unterliegt im Hinblick auf ihre steuerpflichtigen Erträge abzüglich ihrer Auslagen der Körperschaftssteuer zum generellen Einkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).

32.2.2 **Veräußerungsgewinne**

Bei der Gesellschaft auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

32.3 **Ausschüttungen**

Legt die Gesellschaft über 60 % ihres Vermögens in qualifizierenden Vermögenswerten (allgemein Zinsen zahlende) innerhalb des betreffenden Ausschüttungszeitraums an, darf sie beschließen, Zinsausschüttungen vorzunehmen. In allen anderen Fällen erfolgen Dividendenausschüttungen. Der ACD beabsichtigt derzeit, die Gesellschaft so zu verwalten, dass sie Zinsausschüttungen vornehmen darf.

32.4 **Besteuerung der Anleger**

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig der Information von Anteilinhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilinhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

32.4.1 **Zinsausschüttungen**

Derzeit erfolgen Zinsausschüttungen nach Abzug der Einkommenssteuer in Höhe von 20% für Netto-Anteilsklassen. Die einbehaltene Steuer kann auf die britische Steuerschuld des Anlegers in Bezug auf Zinsausschüttungen angerechnet werden. Privatanleger, die mit 20% im Vereinigten Königreich besteuert werden, zahlen keine weitere britische Steuer, im Vereinigten Königreich höher besteuerte Privatanleger müssen eine weitere britische Steuer zum Grenzsteuersatz entrichten, genauso wie Steuerzahler, für welche die „additional rate“ gilt.

Bestimmte, im Vereinigten Königreich ansässige Nicht-Steuerpflichtige (einschließlich ISA-Manager und Pensionsplananleger) sowie juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sollten die einbehaltenen 20% Steuern von der Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs (HM Revenue & Customs) zurückfordern können. Ab April 2016 wurde ein Sparerfreibetrag eingeführt, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten £ 1.000, für höher veranlagte Steuerzahler die ersten £ 500 der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind. Britische Fonds müssen bis April 2017 jedoch weiterhin Quellensteuern auf Zinsausschüttungen einbehalten. Ein Anteilinhaber muss zu viel gezahlte Steuer von der britischen Steuerbehörde zurückfordern. Für Ausschüttungen nach April 2017 werden entsprechend den angekündigten Änderungen am britischen Steuergesetz voraussichtlich keine Steuern einbehalten.

Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich können die einbehaltenen 20% Steuern in der Regel von der Körperschaftssteuer absetzen und ggf. von der Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs (HM Revenue & Customs) zu viel einbehaltene Beträge zurückfordern.

Bestimmte Anlegerkategorien können Zinsausschüttungen brutto erhalten, wenn sie zur Zufriedenheit des ACD nachweisen können, dass sie im Sinne von Section 930 des Income Tax Act von 2007 oder Regulation 26 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006 dazu berechtigt sind. Hierfür benötigt der ACD eine vollständig ausgefüllte Berechtigungs- und Verpflichtungserklärung für Brutto-Zinsausschüttungen, oder, falls zutreffend, ein anderes Formular der britischen Steuerbehörde (Formular 105 für natürliche Personen), unterzeichnet von Personen, die zur Unterzeichnung im Namen des Anteilinhabers befugt sind und dem ACD bestätigen, dass sie die oben beschriebenen erforderlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Brutto-Ausschüttungen erfüllen.

Wenn eine Bruttoausschüttung erfolgt und der Anleger thesaurierende Anteile hält, beabsichtigen wir, sämtliche von der Steuerbehörde rückforderbaren Beträge für den Kauf weiterer thesaurierender Anteile der Gesellschaft zu verwenden. In diesem Fall verzichten wir auf jedweden uns für eine solche Wiederanlage zustehenden Ausgabeaufschlag. Die Wiederanlage erfolgt 14 Tage vor dem jeweils veröffentlichten Tag der Ertragszuteilung.

Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Anteile eines Fonds halten, der Zinsausschüttungen vornimmt, sollten beachten, dass die Erträge den Regeln betreffend Kreditbeziehungen unterliegen.

Bestimmte Anteilsklassen der Gesellschaft werden an Anleger vertrieben, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Für diese Anteilsklassen wird keine Einkommensteuer abgezogen. Ein Anteilinhaber, der in diesen Anteilsklassen anlegt und der britischen Einkommensteuer unterliegt,

muss die britische Steuerbehörde über Zinsausschüttungen informieren, und zwar in dem Steuerjahr, in dem die Ausschüttung erfolgt.

32.4.2 **Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich**

Seit April 2016 gilt für alle Steuerzahler ein Steuerfreibetrag von £ 5.000 auf britische Dividenden. Dieser ersetzt die frühere Steuergutschrift von 10 %. Für Dividendenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5 % für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5 % für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1 % für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.

32.4.3 **Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich**

Bei juristischen Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich werden die Ausschüttungen geteilt in den Teil, der aus von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich erzielten Dividendenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht. Der Teil, der aus Erträgen aus dem Vereinigten Königreich besteht, ist im Allgemeinen steuerfrei. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um eine jährliche Zahlung, und unterliegt der Körperschaftssteuer. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung wird abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilinhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

32.4.4 **Veräußerungsgewinne**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragssteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragssteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn über 60% der Anlagen eines Fonds verzinslich sind oder wenn es sich dabei um wirtschaftlich gleichwertige Anlagen handelt, gilt für Anteile von Unternehmen mit Sitz in Großbritannien in der Regel das „Loan Relationships Regime“ (Regelwerk für Kreditbeziehungen).

33 Ertragsausgleich

33.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.

33.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.

33.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Abschnitt 35) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

34 Auflösung der Gesellschaft

34.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt im Rahmen von Teil Va des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations als nicht eingetragene Gesellschaft.

34.2 Soll die Gesellschaft im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.

34.3 Die Gesellschaft kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:

34.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilinhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder

34.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder der Nettoinventarwert der Gesellschaft weniger als £ 10.000 beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung der Gesellschaft wünschenswert ist); oder

34.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.

34.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:

34.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft keine Anwendung mehr;

34.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft emittiert oder annulliert;

34.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;

34.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;

34.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 34.4.1 und 34.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

34.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft die Vermögensgegenstände der Gesellschaft verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Depotbank eine oder mehrere Zwischenausschüttungen aus den Erlösen an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Sondervermögen der Gesellschaft beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Sondervermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllt wurden, wird er die Depotbank dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilinhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilinhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen etwaig verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft übersandt wird.

34.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.

34.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.

34.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Sondervermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilinhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.

35 Allgemeine Informationen

35.1 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. September (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet in jedem Jahr am 31. März.

35.2 **Ertragszuteilung**

35.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr und in jeder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung stehen - siehe Anhang 1 und Anhang 4.

35.2.2 Ertragsausschüttungen werden am oder vor dem jährlichen Zuteilungsdatum und so anwendbar am oder vor dem Zwischenzuteilungsdatum eines jeden Jahres gezahlt - siehe Anhang 1 und Anhang 4 .

35.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und fällt wieder an die Gesellschaft zurück.

35.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode zur Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten der Gesellschaft für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten der Gesellschaft, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

35.2.5 **Erträge aus Schuldtiteln**

Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Amortisation von Abschlägen oder von Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.

35.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilinhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilinhaber ein alleiniger Anteilinhaber.

35.2.7 Erträge, die durch die Anlageentscheidungen der Gesellschaft erwirtschaftet wurden, wachsen in jedem Geschäftsjahr an. Wenn am Ende des

Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge der Gesellschaft an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilinhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

35.2.8 Gibt die Gesellschaft keine thesaurierenden Anteile aus, hat der Anteilinhaber die Wahl, seine Erträge in den Kauf weiterer Anteile der Gesellschaft zu investieren. Wurde die Wiederanlage der Erträge gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage von Ertragszuteilungen wird vierzehn Tage vor dem betreffenden Ertragszuteilungsdatum vorgenommen.

35.3 **Jahresberichte**

35.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilinhaber erhalten bei Veröffentlichung jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts.

35.4 **Dokumente der Gesellschaft**

35.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenfrei an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (GMT) in den Geschäftsräumen des ACD in Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:

35.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

35.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde).

35.4.1.3 Exemplare der vorgenannten Dokumente können von den Anteilinhabern unter der oben angegebenen Adresse bezogen werden. Der ACD kann nach eigenem Ermessen für die Kopie bestimmter Dokumente eine Gebühr verlangen, die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie der Prospekt sind jedoch kostenlos für jeden erhältlich.

35.5 **Risikomanagement und sonstige Informationen**

Die folgenden Informationen sind auf Anfrage beim ACD erhältlich:

35.5.1 **Risikomanagement**

Informationen über die in Bezug auf die Gesellschaft angewendeten Methoden des Risikomanagements, die für dieses Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen sowie etwaige Entwicklungen des Risikos und der Renditen der hauptsächlichen Anlagekategorien.

35.5.2 **Richtlinien für Handelsabschlüsse**

In den Richtlinien der Anlageverwaltungsgesellschaft für Handelsabschlüsse ist festgelegt, auf welcher Grundlage die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft Transaktionen tätigt und Aufträge erteilt und dabei ihren Verpflichtungen laut FCA Handbook zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den ACD im Auftrag der Gesellschaft nachkommt.

35.5.3 **Stimmrechtsausübung**

Eine Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Festlegung, wie mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundene Stimmrechte zugunsten der Gesellschaft ausgeübt werden sollen. Nähere Informationen zu Maßnahmen, die in Bezug auf Stimmrechte ergriffen wurden, sind ebenfalls erhältlich.

35.5.4 **Geschenke und Einladungen**

Der ACD und der Anlageverwalter dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und des Anlageverwalters zu erörtern. Weiterhin können der ACD und der Anlageverwalter Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und dem Anlageverwalter eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilsinhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen £ 200 für Einladungen und £ 100 für Geschenke.

35.6 **Sicherheitenverwaltung**

Beim Handel mit bilateralen außerbörslichen Finanzderivaten (OTC) und bei der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Kontrahentenrisiko zu senken. Im Falle geclearter OTC-Transaktionen werden Sicherheiten in Form eines Einschusses und eines Nachschusses gemäß den Auflagen des Clearinghauses hinterlegt/erhalten. Hinterlegte oder erhaltene Sicherheiten variieren abhängig von der beteiligten Gegenpartei, den Auflagen des Clearinghauses und den Auflagen des Clearing-Brokers der Gesellschaft, müssen aber in allen Fällen die Bestimmungen erfüllen. In diesem Abschnitt werden die Richtlinien für den Umgang mit Sicherheiten erläutert, die von der Gesellschaft in solchen Fällen angewendet werden.

35.6.1 **Zulässige Sicherheiten**

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft entgegennimmt, können zur Senkung ihres Kontrahentenrisikos verwendet werden, sofern diese Sicherheiten den Kriterien entsprechen, die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Ausschlaggebende Faktoren sind insbesondere die Liquidität, die Bewertung, die Bonität des Emittenten, die Korrelation sowie die Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten und deren Verwertbarkeit einhergehen.

Die Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

35.6.1.1 In anderer Form als liquiden Mitteln entgegengenommene Sicherheiten müssen hochwertig und hoch liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

35.6.1.2 Sie müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

35.6.1.3 Sie müssen von einer Stelle ausgegeben sein, die vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.

35.6.1.4 Sie müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und dürfen zusammen unter Berücksichtigung aller entgegengenommenen Sicherheiten ein Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten von maximal 20 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft aufweisen.

35.6.1.5 Sie müssen durch den Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig vollstreckbar sein.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Sicherheiten entgegennehmen:

35.6.1.6 liquide Mittel, einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;

35.6.1.7 Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder deren örtlichen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene ausgegeben oder garantiert werden;

35.6.1.8 Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die mit „AAA“ oder einem entsprechenden Rating bewertet wurden;

35.6.1.9 Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in den nachstehend unter 35.6.1.10 und 35.6.1.11 aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;

35.6.1.10 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden; und

35.6.1.11 Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden und in einem der Hauptindizes enthalten sind. Zusätzlich ist eine Wiederanlage von Sicherheiten, die in Form von liquiden Mitteln gestellt wurden, nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

35.6.2 **Höhe der Sicherheiten**

Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten bei Transaktionen mit OTC-Derivaten und bei der Anwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wird von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen für das Kontrahentenrisiko ermittelt. Darüber hinaus werden die Art und die Charakteristika der Transaktionen, die Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten sowie die Marktkonditionen berücksichtigt.

35.6.3 **OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten**

Im Falle bilateraler Transaktionen mit OTC-Derivaten verlangt der Anlageverwalter von der Gegenpartei in der Regel eine Sicherheit zugunsten der Gesellschaft, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags bis zu 100 % des Engagements der Gesellschaft im Rahmen der Transaktion und gemäß der entsprechenden Rechtsdokumentation abdeckt. Wenn der Anlageverwalter geclearte OTC-Derivatetransaktionen unter EMIR getätigt hat, wird die Höhe des Einschusses und des Nachschusses vom Clearinghaus festgelegt und muss, vorbehaltlich weiterer Auflagen des Clearing-Brokers, zu den im Clearing-Vertrag festgelegten Terminen hinterlegt bzw. erhalten werden.

35.6.4 **Richtlinien zu Sicherheitsabschlägen**

Die Zulässigkeit von Sicherheiten und die Anwendung von Sicherheitsabschlägen sind von verschiedenen Faktoren abhängig, u.a. vom Anlagen-Pool, der der Gesellschaft zur Leistung von Sicherheiten zur Verfügung steht, und von den Anlagentypen, die für die Gesellschaft bei der Entgegennahme von Sicherheiten in Frage kommen. In der Regel müssen die Sicherheiten jedoch hochwertig und liquide sein und dürfen unter normalen Marktbedingungen keine wesentliche Korrelation mit dem Kontrahenten aufweisen.

Für geclearte Trades bestimmen die EMIR-Regulierungen, das Clearinghaus und der Clearing-Broker, welche Sicherheiten für den Einschuss akzeptabel sind, während der Nachschuss nur bar bezahlt/erhalten werden kann. Wenn unbare

Sicherheiten verwendet werden, müssen diese generell von hoher Qualität und liquide sein und dürfen unter normalen Marktbedingungen keine signifikante Korrelation mit der Gegenpartei aufweisen.

Die Entgegennahme von Sicherheiten dient der Absicherung gegen Ausfallrisiken, während Sicherheitsabschläge der Absicherung der mit der Sicherheit verbundenen Risiken dienen. Aus dieser Perspektive stellen Sicherheitsabschläge eine Anpassung an den notierten Marktwert eines als Sicherheit dienenden Wertpapiers dar, mit der unerwartete Verluste berücksichtigt werden, die gegebenenfalls eintreten können, wenn das Wertpapier bei einem Ausfall des Kontrahenten nur schwer zu verwerten ist. Durch die Anwendung eines Sicherheitsabschlags wird der notierte Marktwert in einen wahrscheinlichen zukünftigen Liquidations- oder Einbringungswert umgerechnet.

Somit sind die angewandten Sicherheitsabschläge Ergebnis einer Einschätzung des Kredit- und Liquiditätsrisikos der Sicherheit und werden je nach Art der Anlage und Laufzeitprofil mehr oder weniger „aggressiv" ausfallen.

Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts nimmt die Anlageverwaltungsgesellschaft typischerweise die nachstehend aufgeführten Sicherheiten entgegen und wendet darauf folgende Sicherheitsabschläge an:

Art der Sicherheit	Typischer Sicherheitsabschlag
Liquide Mittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%%

Für bilaterale OTC-Geschäfte mit Derivaten behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, von den vorstehend genannten Sicherheitsabschlägen abzuweichen, wenn dies zweckmäßig ist. Dabei berücksichtigt er die Charakteristika der betreffenden Vermögenswerte (wie z.B. die Bonität der Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte). Ferner behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten als die oben aufgeführten entgegenzunehmen.

Auf Barsicherheiten werden generell keine Sicherheitsabschläge angewandt.

35.6.5 **Wiederanlage von Sicherheiten**

Im Zusammenhang mit bilateralen OTC-Geschäften mit Derivaten können Sicherheiten, die nicht in Form von liquiden Mitteln geleistet werden, von der Gesellschaft nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden, sofern und soweit dies nicht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.

Von der Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt investiert werden:

35.6.5.1 in Einlagen bei einem Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der FCA den nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Regelungen entsprechen;

35.6.5.2 in hochwertige Staatsanleihen;

35.6.5.3 in umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit den vollen Barbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen abrufen kann; und

35.6.5.4 in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss ausreichend diversifiziert im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten erfolgen, wobei das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten insgesamt nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft betragen darf. Die Gesellschaft kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der der Gesellschaft für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen würde und/oder

35.6.5.5 im Falle eines geclearten OTC-Handels dürfen als Nachschuss erhaltene Barsicherheiten sofort nach ihrem Erhalt wiederverwendet bzw. wiederangelegt werden.

35.7 **Mitteilungen**

Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzwecken benannt wurde).

36 Steuerreporting

36.1 Im Zuge der Gesetzgebung im Vereinigten Königreich muss der ACD von Anteilinhabern die Bestätigung bestimmter Informationen einholen. Hierzu gehören unter anderem Steuerdomizil, Steuernummer und Geburtsort und Geburtsdatum oder Steuerstatus von körperschaftlichen Anteilinhabern. Wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind oder dem ACD erforderliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der ACD Informationen über die

persönlichen Angaben und den Anteilsbesitz von Anteilinhabern an die britische Steuerbehörde weitergeben, damit diese sie an andere Steuerbehörden weitergeben kann.

37 Sonderkonditionen

37.1 Der ACD kann bestimmten Anlegergruppen Sonderkonditionen für ihre Anlage einräumen. Bei der Prüfung, ob einem Anleger Sonderkonditionen eingeräumt werden, stellt der ACD sicher, dass diese Konditionen nicht gegen seine Pflicht verstoßen, allgemein im besten Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel nach eigenem Ermessen bei Anlegern, die sofort hohe Beträge investieren oder dies voraussichtlich künftig tun werden, (wie z.B. Plattform-Dienstleister und institutionelle Anleger, einschließlich Dachfondsanleger) auf diese Gebühren oder eine Mindestanlage in einer Klasse verzichten oder einen Teil der jährlichen Managementgebühr des ACD zu erstatten. Der ACD kann ferner mit solchen Anlegergruppen Vereinbarungen treffen, wonach diese eine reduzierte jährliche Managementgebühr zahlen. Darüber hinaus kann der ACD den Mitarbeitenden von Unternehmen der Prudential Group oder deren verbundenen Unternehmen ähnliche Sonderkonditionen einräumen.

38 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundendienst-Abteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt, können Sie sich unter folgender Adresse beschweren: The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR, Vereinigtes Königreich.

39 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

39.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.

39.2 Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Prospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

40 Märkte für die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann an alle Privatanleger vertrieben werden.

41 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

41.1 Anteile der Gesellschaft stehen derzeit und auch weiterhin in der Zukunft einem breiten Publikum zur Verfügung. Die bestimmungsgemäßen Anlegerkategorien sind Privatanleger und institutionelle Anleger.

41.2 Derzeit und auch weiterhin in der Zukunft werden die Anteile der Gesellschaft an ein breites Publikum vertrieben und diesem zur Verfügung gestellt, damit die bestimmungsgemäßen Anlegerkategorien erreicht werden, und zwar auf eine Art und Weise, die geeignet ist, um diese Anlegerkategorien anzuziehen.

42 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizientes Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Besuchen Sie die folgende Website:
http://www.mandg.com/en/corporate/about-mg/our-people/.
Hier finden Sie aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, insbesondere:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

Risikofaktoren

M&G Optimal Income Fund

43 Risikofaktoren

Allgemeine Risiken	Risikowarnungen	M&G Optimal Income Fund
Die Kapital- und Ertragsrisiken werden schwanken	Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen gewöhnlichen Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Aktien, Anleihen und anderen von den Aktienmärkten beeinflussten Vermögenswerten charakteristischen Risiken. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der Anlagen gesteigert werden kann oder dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten. Die historische Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.	✓
Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. ä.	Die den Ertragsanteilen der Gesellschaft zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.	✓
Kontrahentenrisiko	Die Anlageverwaltungsgesellschaft platziert Transaktionen, hält Positionen (u.a. auch in OTC-Derivaten) und hinterlegt Barmittel bei verschiedenen Kontrahenten, und es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder insolvent wird, wodurch das Kapital des Fonds gefährdet werden kann.	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen, d.h. Wertpapiere werden gegebenenfalls selten und in geringem Umfang gehandelt. Auch bei normalerweise liquiden Wertpapiere können unter schwierigen Marktbedingungen Phasen einer erheblich reduzierten Liquidität auftreten. Infolgedessen können Wertveränderungen von Anlagen weniger vorhersehbar werden, und in bestimmten Fällen kann es schwierig werden, ein Wertpapier zum zuletzt notierten Marktkurs oder zu einem als angemessen zu betrachtenden Wert zu handeln.	✓
Aussetzung des Handels von Anteilen	Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓
Stornorisiken	Wenn Stornierungsrechte anwendbar sind und ausgeübt werden, wird gegebenenfalls nicht der volle investierte Betrag erstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrer Stornierungsabsicht in Kenntnis gesetzt wurden.	✓
Inflation	Eine Veränderung der Inflationsrate wirkt sich auf den realen Wert Ihrer Anlage aus.	✓
Besteuerung	Die aktuellen Steuerregelungen, die für Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen im Land ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts sowie für die Organismen selbst gelten, unterliegen keinerlei Garantien und können sich ändern. Änderungen können sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken. Die M&G Funds sind in hohem Maße von Steuerabkommen abhängig, mit denen die inländischen Quellensteuersätze in den Ländern, in denen sie anlegen, reduziert werden. Es besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen hat, ihre Haltung zur Anwendung des betreffenden Steuerabkommens ändern. Dies kann eine höhere Besteuerung von Anlagen zur Folge haben (z.B. durch Einführung einer Quellensteuer im betreffenden Land). Eine solche Quellensteuer kann die Renditen des Fonds und der Anleger entsprechend schmälern. In bestimmten Abkommen, welche Bestimmungen zur Beschränkung der Inanspruchnahme enthalten („Limitation of Benefits"), wie z.B. in den USA, kann die steuerliche Behandlung des Teilfonds durch die Steuerprofile der Anleger des Fonds beeinflusst sein, da solche Abkommen gegebenenfalls vorsehen, dass die Mehrheit der Anleger des Fonds aus demselben Land stammen muss. Falls die „Limitation of Benefits"-Bestimmung nicht erfüllt wird, können für den Fonds höhere Quellensteuern anfallen.	✓
Steuerentwicklungen	Die Steuerbestimmungen, denen M&G Funds unterliegen, verändern sich kontinuierlich aufgrund von (i) technischen Entwicklungen – Änderungen gesetzlicher Bestimmungen; (ii) Entwicklungen in der Auslegung – Veränderungen in der Anwendung von Gesetzen durch die Steuerbehörden und (iii) Marktpraxis – trotz bestehender Gesetze kann deren Anwendung in der Praxis schwierig sein (z.B. aufgrund von operativen Sachzwängen). Änderungen der für M&G Funds und Anleger im Land ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts anwendbaren Steuerregelungen können sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken.	✓
Risiko von Internetvorfällen	Wie bei anderen Unternehmen setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Funds, seine Serviceanbieter und deren jeweiligen Betriebsabläufe potenziellen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -vorfällen (zusammen „Internetvorfälle") aus. Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking"-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann negative Folgen für den Fonds und dessen Anteilinhaber haben. Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass der Fonds oder dessen Serviceanbieter urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert des Fonds zu berechnen oder den Anteilinhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von dem Fonds und dessen Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die der Fonds investiert, zu einem Wertverlust der Fondsanlagen führen.	✓

Risikofaktoren

M&G Optimal Income Fund

Risikofaktoren

Derivatrisiken	Risikowarnungen	M&G Optinal Income Fund
Derivate (anspruchsvolle Fonds)	Der Fonds tätigt, um sein Anlageziel zu erreichen, sich gegen Kapital-, Währungs-, Durations- und Kreditmanagementrisiken absichern und zu allgemeinen Absicherungszwecken börsliche und außerbörsliche (OTC)Transaktionen in Derivaten und Forward-Transaktionen. Im Risikomanagementverfahren sind die genehmigen Derivatestrategien beschrieben.	✓
Derivate - Korrelation (Basisrisiko)	Das Korrelationsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen zwischen zwei Zinssätzen oder Preisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert wird, die nicht genau mit der der Basiswertposition übereinstimmen (aber dieser ähnlich sein können).	✓
Derivate - Bewertung	Das Bewertungsrisiko ist das Risiko abweichender Bewertungen von Derivaten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele Derivate, besonders die nicht an einer Börse gehandelten Derivate („OTC-Derivate"), sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft auch Kontrahenten der betreffenden Transaktion sind. Infolgedessen kann die tägliche Bewertung von dem Preis abweichen, der im Handel am Markt tatsächlich erzielt werden kann.	✓
Derivate - Liquidität	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Transaktionen mit Derivaten, die besonders umfangreich sind oder außerbörslich (d.h. bei OTC-Geschäften) gehandelt werden, sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen. Ist ein Kauf oder Verkauf möglich, erfolgt dieser gegebenenfalls zu einem Preis, der vom eigentlichen Preis laut Bewertung der Position abweicht.	✓
Derivate - Gegenpartei	Bestimmte Arten von Derivaten machen es möglicherweise erforderlich, dass langfristige Engagements bei einzelnen Kontrahenten eingegangen werden, wodurch sich das Risiko erhöht, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder insolvent wird. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt werden, kann ein Risiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten; dieses Risiko wird als „Daylight-Risiko" bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Fonds beeinflussen.	✓
Derivate - Lieferung	Die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Derivatkontrakten bei Fälligkeit kann in Abhängigkeit von der Liquidität des Basiswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Fonds.	✓
Derivate - Rechtliche Risiken	Derivatgeschäfte werden in der Regel unter separaten rechtlichen Vereinbarungen getätigt. Im Falle von außerbörslichen Derivaten („OTC-Derivate") liegt der Transaktion zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten ein Standardvertrag der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zugrunde. Dieser Vertrag regelt Situationen wie einen Zahlungsausfall bei einer Partei oder die Lieferung und Entgegennahme von Sicherheiten. Infolgedessen besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, wenn Verbindlichkeiten unter diesen Verträgen gerichtlich angefochten werden.	✓
Derivate - Volatilität	Derivate können eingesetzt werden, um ein den Nettoinventarwert des Fonds übersteigendes Marktengagement in Anlagen zu erzielen. Damit wird der Fonds einem höheren Risiko ausgesetzt als ein entsprechender Fonds, der keine Derivate einsetzt. Durch dieses Marktengagement wirkt sich das Ausmaß positiver oder negativer Marktentwicklungen stärker auf den Nettoinventarwert des Fonds aus.	✓
Beschränkter Kredithebel	Derivate können in begrenztem Umfang für ein Kreditengagement in Anlagen mit Überschreiten des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzt werden, wodurch der Fonds einem höheren Risikograd ausgesetzt ist. Durch ein erhöhtes Marktengagement haben positive oder negative Marktbewegungen eine relativ größere Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds. Das zusätzliche Kreditengagement ist jedoch insoweit begrenzt, dass kein wesentlicher Anstieg der Gesamtvolatilität des Nettoinventarwerts entsteht.	✓
Leerverkäufe	Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten, die nicht durch gleichwertige physische Vermögenswerte hinterlegt sind, Short-Positionen eingehen. Short-Positionen sind Ausdruck der Anlagesicht, dass der Kurs des Basiswerts voraussichtlich im Wert fallen wird. Dementsprechend könnte die Short-Position im Falle, dass die Anlagesicht falsch ist und der Basiswert steigt, wegen der theoretischen Möglichkeit eines unbegrenzten Anstiegs von dessen Marktkurs mit Kapitalverlusten für den Fonds verbunden sein. Allerdings wird die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Short-Positionen aktiv verwalten, um das Ausmaß von Verlusten einzugrenzen.	✓

Risikofaktoren

M&G Optimal Income Fund

Risikofaktoren

Fondsspezifische Risiken	Risikowarnungen	M&G Optinal Income Fund
Währungs- und Wechselkursrisiko	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert eines Fonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Fonds lauten.	✓
Währungsrisiko von Anteilsklassen ohne Absicherung	Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert einer Anteilsklasse ohne Absicherung, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung des Fonds lautet.	✓
Zinsrisiko	Zinsschwankungen beeinflussen den Wert des Kapitals und der Anlageerträge jener Fonds, die in großem Umfang in festverzinsliche Anlagen investieren. Dies wirkt sich in stärkerem Maße aus, wenn der Fonds einen wesentlichen Teil seines Portfolios in langfristigen Wertpapieren angelegt hat.	✓
Kreditrisiko	Der Wert des Fonds sinkt im Fall eines Zahlungsausfalls oder eines vermuteten höheren Kreditrisikos eines Emittenten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Kapitalwert und Ertragswert sowie die Liquidität einer solchen Anlage wahrscheinlich sinkt. Bei Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit dem Rating AAA ist das Zahlungsausfallrisiko im Vergleich zu Anleihen ohne „Investment Grade"-Rating relativ gering. Die Ratings können sich jedoch ändern und herabgestuft werden. Je niedriger das Rating, desto höher das Zahlungsausfallrisiko.	✓
Nullrendite oder negative Rendite	Die Kosten, die beim Einsatz von Derivaten zum Aufbau einer Short Position innerhalb eines Fonds entstehen, beispielsweise von Short-Positionen in Währungen oder Staatsanleihen, können dazu führen, dass die Portfoliorendite auf null oder in den negativen Bereich sinkt. In solchen Fällen schüttet der Fonds unter Umständen keine Dividenden aus und jeglicher Fehlbetrag wird aus dem Kapital des Fonds beglichen.	✓
Schwellenländer	Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind generell nicht so groß wie in höher entwickelten Volkswirtschaften und weisen ein erheblich geringeres Handelsvolumen auf, was eine mangelnde Liquidität zur Folge haben kann. Investiert ein Fonds in erheblichem Maße in Wertpapiere, die in Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden, kann der Nettoinventarwert des Fonds stärker schwanken als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Unternehmen in entwickelten Ländern investiert. In bestimmen Ländern können wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Fähigkeit des Fonds bestehen, Anlageerträge, Kapital oder die Erlöse aus Wertpapierverkäufen durch im Ausland ansässige Investoren in seinen Sitzstaat zu verbringen. All dies kann negative Auswirkungen für den Fonds haben. Viele Schwellenländer haben noch keine hoch entwickelten Aufsichtssysteme und Offenlegungsstandards. Darüber hinaus sind die Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtsstandards und andere aufsichtsrechtliche Praktiken und Offenlegungsvorschriften (in Bezug auf die Art, Qualität und Pünktlichkeit der an die Anleger herausgegebenen Informationen), die für Unternehmen in Schwellenländern gelten, oft weniger streng als in Industrieländern. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Anlagechancen angemessen zu beurteilen. Ungünstige Markt- und politische Bedingungen, die in einem einzelnen Schwellenland auftreten, können auf andere Länder in der Region übergreifen. Politische Risiken und ungünstige wirtschaftliche Bedingungen (einschließlich der Gefahr von Enteignungen und Verstaatlichungen) sind in diesen Ländern wahrscheinlicher und stellen eine Gefahr für den Wert der Anlage dar. Diese Faktoren können eine vorübergehende Aussetzung des Handels mit Anteilen des Fonds zur Folge haben.	✓
Abgesicherte Anteilsklassen – keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen in einem Fonds	Gewinne oder Verluste aus Transaktionen zur Währungsabsicherung werden von den Anteilinhabern der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse getragen. Da es keine abgegrenzte Haftung zwischen den Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Erfüllung von Transaktionen zur Währungsabsicherung oder die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung (falls eine solche Transaktion entsprechend besichert ist) einer Anteilsklasse einen negativen Effekt auf den Nettoinventarwert der anderen ausgegebenen Anteilsklassen hat.	✓
Abgesicherte Anteilsklassen – Auswirkungen der Absicherung auf die betroffene Anteilsklasse	Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Transaktionen mit dem ausschließlichen Zweck tätigen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Fonds („look-through") oder der Basiswährung des Fonds („replication") für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren. Die angewendete Absicherungsstrategie wird das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklassen stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung nachgibt. Trotz der beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteile weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. In Phasen, in denen die Zinssätze in den verschiedenen Währungsgebieten sehr ähnlich sind, ist das Zinsgefälle sehr klein und sind die Auswirkungen auf die Renditen abgesicherter Anteilsklassen gering. In einem Umfeld jedoch, in dem große Zinsunterschiede zwischen der Anlagewährung des Fonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse bestehen, ist das Zinsgefälle und damit auch der Performanceunterschied größer.	✓
Methode zur Absicherung von Anteilsklassen - Nachbildung	Die Anlageverwaltungsgesellschaft tätigt Absicherungsgeschäfte, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklassen und dem Pfund Sterling abzumildern.	✓
Verbindlichkeiten der Gesellschaft	Die Anteilinhaber haften nicht für Schulden des Fonds. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Fonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓
Negativzinsen	Von den Fonds gehaltene Barmittel und Geldmarktinstrumente werden von den Zinsen beeinflusst, welche für die Währung des betreffenden Vermögenswerts gelten. Es können Situationen eintreten, in denen die Zinsen aufgrund des Zinsumfelds in den negativen Bereich fallen. In diesen Fällen ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, für die Hinterlegung von Geld und das Halten eines Geldmarktinstruments zu zahlen.	✓

Anhang 1 -

NÄHERE ANGABEN ZUM M&G OPTIMAL INCOME FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, den Anteilinhabern eine Gesamtrendite (bestehend aus Ertrag und Kapitalwachstum) zu bieten, indem er sich an den Anlagemärkten so positioniert, dass er optimale Ertragszuflüsse erzielt.

Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt den Anlegern eine Gesamtrendite (bestehend aus Ertrag und Kapitalwachstum) über strategische Vermögensaufteilung und spezifische Aktienauswahl zu bieten. Der Fonds legt mindestens 50 % in Schuldinstrumenten an, darf jedoch ebenfalls in anderen Vermögenswerten, einschließlich Kollektivinvestitionsprojekten, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, barmittelähnliche Werte, Einlagen, Aktien und Derivaten anlegen. Derivate dürfen sowohl zu Anlagezwecken als auch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

Weitere Informationen:

Die Gesellschaft ist ein Master-OGAW und wird keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Bilanzstichtag:	30. September
Tag der Ertragszuteilung:	Spätestens am 31. Januar (Endausschüttung); 31. Juli (Zwischenausschüttung)
Ausgegebene oder zur Ausgabe verfügbare Anteilsklassen/-arten*:	auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile der Klasse A auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile der Klasse X auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile der Klasse R auf Pfund Sterling lautende, ausschüttende und thesaurierende Nettoanteile der Klasse I

Mindestanlage

Mindesterstanlage	Sterling-Klasse A: £500 Sterling-Klasse X: £500 Sterling-Klasse R: £500 Sterling-Klasse I: £500.000
Mindestfolgeanlage	Sterling-Klasse A: £100 Sterling-Klasse X: £100 Sterling-Klasse R: £100 Sterling-Klasse I: £10.000
Mindestbestand	Sterling-Klasse A: £.500 Sterling-Klasse X: £500 Sterling-Klasse R: £500 Sterling-Klasse I: £500.000
Regulärer Sparplan (pro Monat)	Sterling-Klasse A: £10 Sterling-Klasse X: entfällt Sterling-Klasse R: £10 Sterling-Klasse I: entfällt
Rücknahme	Sterling-Klasse A: £100 Sterling-Klasse X: £100 Sterling-Klasse R: £100 Sterling-Klasse I: £1.000

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag	Sterling-Klasse A: 3,0% Sterling-Klasse X: Null Sterling-Klasse R: 1,0% Sterling-Klasse I: 1,0%
Rücknahmegebühr	Sterling-Klasse A: entfällt Sterling-Klasse X: 4,5%# Sterling-Klasse R: entfällt Sterling-Klasse I: entfällt
Jährliche Managementgebühr	Sterling-Klasse A: 1,25% Sterling-Klasse X: 1,50% Sterling-Klasse R: 1,00% Sterling-Klasse I: 0,75%
Verwaltungsgebühr	Sterling-Klasse A: 0,15% Sterling-Klasse X: 0,15% Sterling-Klasse R: 0,15% Sterling-Klasse I: 0,15%
Depotbankgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Depoführungsgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Mit der Depoführung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 29.6

Bitte beachten Sie, dass der obige Abschnitt „Gebühren und Kosten“ eine Zusammenfassung darstellt, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 29.

Investiert der Fonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Verwaltungsgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr:	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Depotbankgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Jährliche Depotführungsgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Aufwendungen	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Portfoliotransaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100 % dem Kapital belastet

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Anleger, die eine Kombination aus Ertrag und Kapitalwachstum aus einem Portfolio anstreben, das mindestens zur Hälfte aus Schuldtiteln und zur anderen Hälfte ebenfalls aus diesen oder aus anderen Anlageklassen besteht. Die Anleger müssen sich dabei bewusst sein, dass dies nicht garantiert ist und dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt ist und der Wert ihrer Anlage sowie sämtliche Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können.

Anhang 1 -

NÄHERE ANGABEN ZUM M&G OPTIMAL INCOME FUND

Sonstige Informationen	
Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Erster Bewertungszeitpunkt:	8. Dezember 2006
Bewertungszeitpunkt:	12.00 Uhr GMT
Erstausgabezeitraum:	08.00 Uhr Vormittags - 12.00 Uhr mittags am 8. Dezember 2006

* Auf www.mandg.com/classesinissue finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.

\# Nähere Angaben hierzu finden Sie in Absatz 16.2.

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

1 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen es als angemessen gilt, das Vermögen der Gesellschaft nicht voll angelegt wird und dass angemessene Liquiditätsniveaus eingehalten werden.

1.1 **Behandlung von Verpflichtungen**

Da das COLL Sourcebook gestattet, Transaktionen nur einzugehen oder Anlagen zu thesaurieren (zum Beispiel Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren und die allgemeine Vollmacht entgegenzunehmen oder zu zeichnen), wenn mögliche Verpflichtungen, die aus den Anlagetransaktionen oder aus dem Thesaurieren entstehen, nicht zu etwaigen Verletzungen etwaiger Beschränkungen des COLL 5 führen, muss davon ausgegangen werden, dass die maximal mögliche Haftbarkeit der Gesellschaft unter etwaigen anderen dieser Bestimmungen ebenfalls bedacht wurde.

Wenn eine Regel des COLL Sourcebook das Eingehen einer Anlagetransaktion nur zulässt oder eine Anlage nur thesauriert werden darf, wenn diese Anlagetransaktion oder die Thesaurierung oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

1.1.1 muss beim Anwenden dieser Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft gleichzeitig etwaige andere Abdeckungsverpflichtungen erfüllen muss, und

1.1.2 Deckungselemente nicht öfter als ein Mal verwendet werden dürfen.

1.2 **OGAW-Fonds: zulässige Arten von Sondervermögen**

Das Sondervermögen der Gesellschaft muss, sofern COLL 5 nicht etwas anderes vorsieht, ausschließlich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:

1.2.1 übertragbare Wertpapiere;

1.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente;

1.2.3 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage

1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;

1.2.5 Einlagen und

1.2.6 bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Ausübung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft notwendig ist.

Hierbei gelten die Vorschriften von COLL 5.2.

1.3 **Übertragbare Wertpapiere**

1.3.1 Bei einem übertragbaren Wertpapier handelt es sich um eine Anlage, die unter Paragraph 76 (Anteile usw.), Paragraph 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen), Paragraph 78 (staatliche und öffentliche Wertpapiere), Paragraph 79 (Instrumente, die Anlagen ermöglichen) und Paragraph 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten) der Regulated Activities Order fällt.

1.3.2 Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen werden oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.

1.3.3 Beim Anwenden von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einem Unternehmen ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die den Paragraphen 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen) der Regulated Activities Order unterliegen, darf das Zustimmungserfordernis seitens des Unternehmens oder etwaiger Gesellschafter oder Eigentümer von Schuldverschreibungen ignoriert werden.

1.3.4 Bei einer Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Eigentümers sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, beschränkt sich derzeit auf den jeweiligen Betrag, den der Eigentümer für seine Anlage noch nicht eingezahlt hat.

2 Anlage in übertragbaren Wertpapieren

2.1 Die Gesellschaft darf nur in dem Umfang in übertragbare Wertpapiere investieren, in dem diese übertragbaren Wertpapiere folgende Bedingungen erfüllen:

2.1.1 Der mögliche Verlust, den die Gesellschaft in Bezug auf das Engagement in dem übertragbaren Wertpapier erleiden kann, ist auf die Summe begrenzt, die für diese Engagement gezahlt wurde.

2.1.2 Die Liquidität der Gesellschaft hindert den ACD nicht daran, seiner Pflicht zu der von qualifizierten Anteilseignern geforderten Rücknahme von Anteilen nachzukommen (siehe COLL 6.2. 16R(3)).

2.1.3 Es ist wie folgt eine zuverlässige Bewertung möglich:

2.1.3.1 Wenn das übertragbare Wertpapier an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, gibt es genaue, zuverlässige und reguläre Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die durch vom jeweiligen Emittenten unabhängige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen.

2.1.3.2 Wenn das übertragbare Wertpapier nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, gibt es eine regelmäßig vorgenommene Bewertung, die auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder auf kompetentem Investmentresearch basiert.

2.1.4 Es stehen wie folgt zweckdienliche Informationen zur Verfügung:

2.1.4.1 Wenn das übertragbare Wertpapier an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, stehen dem Markt regelmäßig zuverlässige und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder ggf. über dessen Portfolio zur Verfügung.

2.1.4.2 Wenn das übertragbare Wertpapier nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder an einem solchen gehandelt wird, stehen dem ACD regelmäßig genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder ggf. über dessen Portfolio zur Verfügung.

2.1.5 Das übertragbare Wertpapier ist handelbar.

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

2.1.6 Die Risiken des übertragbaren Wertpapiers werden vom Risikomanagement-Verfahren des ACD angemessen erfasst.

2.2 Sofern der ACD keine Informationen hat, die zu einer gegenteiligen Entscheidung führen würden, wird bei übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, Folgendes angenommen:

2.2.1 Sie beeinträchtigen den ACD nicht bei der Erfüllung seiner Pflicht, auf Anfrage von qualifizierten Anteilseignern hin Anteile zurückzunehmen und

2.2.2 sie sind handelbar.

2.3 Höchstens 5 % vom Wert der Gesellschaft darf aus Optionsscheinen bestehen.

3 Übertragbare Wertpapiere von geschlossenen Fonds

3.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt dann als übertragbares Wertpapier für den Zweck der Gesellschaftsanlage, wenn er neben den in Abschnitt 2 für übertragbare Wertpapiere definierten Kriterien folgende Bedingungen erfüllt:

3.1.1 Wenn der geschlossenen Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmentfonds (Unit Trust) gegründet wurde,

3.1.1.1 muss er den auf Gesellschaften anzuwendenden Mechanismen der Corporate Governance unterliegen, und

3.1.1.2 wenn eine andere Person in seinem Namen Aufgaben des Assetmanagements ausführt, muss diese Person den nationalen Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegen; oder:

3.1.2 Wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet wurde,

3.1.2.1 muss er denselben Mechanismen der Corporate Governance unterliegen, die auch auf Gesellschaften angewandt werden, und

3.1.2.2 muss er von einer Person verwaltet werden, die den nationalen Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegt.

4 Mit anderen Assets verbundene übertragbare Wertpapiere

4.1 Die Gesellschaft darf in anderen Anlagen investieren, die zum Zwecke der Gesellschaftsanlage als übertragbare Wertpapiere angesehen werden, sofern diese andere Anlage:

4.1.1 die im vorstehenden Abschnitt 2 definierten Bedingungen für übertragbare Wertpapiere erfüllt und

4.1.2 durch die Wertentwicklung anderer Assets, die sich von den für die Gesellschaftsanlage zulässigen Assets unterscheiden können, gestützt wird oder mit dieser verbunden ist.

4.2 Enthält eine Anlage gemäß Abschnitt 4.1 eine eingebettete Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), finden auf diese Komponente die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf Derivate und Terminkontrakte Anwendung.

5 Zulässige Geldmarktinstrumente

5.1 Ein zulässiges Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, das liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

5.2 Von einem Geldmarktinstrument wird dann angenommen, dass es für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, wenn es:

5.2.1 bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.2 eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.3 mindestens alle 397 Tage regelmäßigen Renditeangleichungen entsprechend den Geldmarktbedingungen unterliegt oder

5.2.4 ein Risikoprofil - einschließlich Kredit- und Zinsrisiko - wie ein Instrument aufweist, das eine Laufzeit gemäß Abschnitt 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder Renditeangleichungen gemäß Abschnitt 5.2.3 unterliegt.

5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es unter Berücksichtigung der Pflicht des ACD, Anteile von qualifizierten Anteilseignern auf Anfrage zurückzunehmen (siehe COLL 6.2. 16R(3)), zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessen kurzen Zeitrahmens verkauft werden kann.

5.4 Der Wert eines Geldmarktinstrumentes kann dann jederzeit genau bestimmt werden, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Bedingungen erfüllen:

5.4.1 Sie ermöglichen dem ACD, einen Nettovermögenswert gemäß dem Wert zu berechnen, zu dem ein im Portfolio gehaltenes Instrument zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien getauscht werden könnte, und

5.4.2 sie stützen sich entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodelle einschließlich Systemen, die auf den fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) basieren.

5.5 Sofern der ACD keine Informationen hat, die zu einer gegenteiligen Beurteilung führen würden, wird bei übertragbaren Wertpapieren, die für gewöhnlich an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, angenommen, dass sie liquide sind und ihr Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

6 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden

6.1 Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die in der Gesellschaft gehalten werden, müssen:

6.1.1 (gemäß Beschreibung in den Absätzen 7.3 oder 7.4) an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden oder

6.1.2 an einem geeigneten Markt, wie in Absatz 7.3.2 beschrieben, gehandelt werden.

6.1.3 wenn es sich um ein zulässiges Geldmarktinstrument handelt, das nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, Absatz 8.1 entsprechen oder

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

6.1.4 erst kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt sie

6.1.4.1 unterliegen Emissionsbedingungen, die eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung an einem geeigneten Markt beantragt wird und

6.1.4.2 dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum erlangt wird.

6.2 Die Gesellschaft darf jedoch nicht mehr 10 % ihres Sondervermögens in anderen als den in Absatz 6.1 beschriebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten anlegen.

7 Regelung zu den geeigneten Märkten: Ziel

7.1 Um Anleger zu schützen, sollten die Märkte, auf denen die Anlagen der Gesellschaft gehandelt werden, zum Kaufzeitpunkt der Anlage, bis diese wieder verkauft wird von angemessener Güte („geeignet“) sein.

7.2 Ist ein Markt nicht mehr länger geeignet, verlieren die Anlagen auf diesem Markt ihre Einordnung als genehmigte Wertpapiere. Die 10% Beschränkung auf Anlagen in nicht genehmigten Wertpapieren findet hier Anwendung und das Überschreiten dieser Beschränkung, da ein Markt nicht länger geeignet ist, wird allgemein als unbeabsichtigte Verletzung betrachtet.

7.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regelungen als geeignet, wenn er:

7.3.1 geregelt ist oder

7.3.2 es sich um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, oder

7.3.3 wenn es ein Markt gemäß Abschnitt 7.4 ist.

7.4 Ein Markt, der nicht unter Absatz 7.3 fällt, gilt dann als im Sinne von COLL 5 geeignet ist, wenn

7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der und Mitteilung an die Depotbank bestimmt, dass der Markt für Anlagen in oder den Handel mit dem Anlagevermögen geeignet ist;

7.4.2 der Markt Bestandteil der Aufstellung im Prospekt ist und

7.4.3 die Depotbank angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um festzustellen, dass:

angemessene Hinterlegungsvorkehrungen für die Anlage zur Verfügung stehen, die auf diesem Markt gehandelt wird, und

der ACD bei der Entscheidung, ob ein Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.

7.5 In Absatz 7.4.1 darf ein Markt nicht als geeignet gelten, es sei denn, er ist geregelt, regelmäßig tätig, als Markt oder Börse oder als eine sich selbst regulierende Organisation durch eine ausländische Regulierungsbehörde anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich, angemessen liquide und verfügt über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital im oder für Auftrag von Anlegern.

7.6 Die geeigneten Märkt, an denen die Gesellschaft anlegen darf, sind in Anhang 3 aufgeführt.

8 Geldmarktinstrumente von Emittenten, die einer Regulierung unterliegen

8.1 Neben Instrumenten, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann die Gesellschaft auch in einem zulässigen Geldmarktinstrument anlegen, sofern dies folgende Bedingungen erfüllt:

8.1.1 die Ausgabe oder der Emittent unterliegt einer Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Einlagensicherung und

8.1.2 das Instrument wird gemäß nachstehendem Abschnitt 9 ausgegeben oder garantiert.

8.2 Die Ausgabe oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, das auf einem anderen als einem geeigneten Markt gehandelt wird, wird dann als zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Einlagensicherung reguliert angesehen, wenn

8.2.1 es sich bei dem Instrument um ein zulässiges Geldmarktinstrument handelt;

8.2.2 für das Instrument gemäß nachstehendem Abschnitt 10 zweckdienliche Informationen zur Verfügung stehen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit einer Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen) und

8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

9 Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten

9.1 Die Gesellschaft kann in einem zulässigen Geldmarktinstrument anlegen, wenn:

9.1.1 es von einer der nachfolgend aufgeführten Institutionen ausgegeben oder garantiert wird:

9.1.1.1 einer zentralen Behörde eines EWR-Staates oder, sofern es sich bei dem EWR-Staat um einen Bundesstaat handelt, von einem der Mitglieder des Bundes;

9.1.1.2 einer regionalen oder kommunalen Behörde eines EWR-Staates;

9.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank des EWR-Staates;

9.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;

9.1.1.5 einem Nicht-EWR-Staat oder, sofern es sich um einen Bundesstaat handelt, von einem der Mitglieder des Bundes;

9.1.1.6 einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EWR-Staat als Mitglied angehört, oder

9.1.2 wenn es von einer Körperschaft ausgegeben wird, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden, oder

9.1.3 wenn es von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, die:

9.1.3.1 einer ordentlichen Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt oder

9.1.3.2 aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, und wenn es diese Vorschriften einhält.

9.2 Eine Einrichtung entspricht dann den Anforderungen von Absatz 9.1.3.2, wenn sie aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und diese einhält und gleichzeitig mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

9.2.1 sie befindet sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;

9.2.2 sie befindet sich in einem zur G-10 gehörenden Land der OECD;

9.2.3 sie ist zumindest mit Investment Grade bewertet;

9.2.4 es kann anhand einer tiefgreifenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die auf diesen Emittenten anzuwendenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften mindestens so streng sind wie die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

10 Zweckdienliche Informationen über Geldmarktinstrumente

10.1 Handelt es sich um ein gemäß Absatz 9.1.2 zulässiges Geldmarktinstrument oder um ein Geldmarktinstrument, das von einer Körperschaft gemäß nachstehendem Absatz 11 oder einer Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 9.1.1.6 ausgegeben wurde, jedoch nicht durch eine zentrale Behörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert ist, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

10.1.1 Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm sowie die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments – geprüft durch angemessen qualifizierte Dritte, denen gegenüber der Emittent nicht weisungsbefugt ist;

10.1.2 Aktualisierung dieser Informationen in einem regelmäßigen Turnus sowie jedes Mal bei Auftreten eines bedeutsamen Ereignisses und

10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm

10.2 Handelt es sich um ein zulässiges Geldmarktinstrument, das von einer Einrichtung gemäß Absatz 9.1.3 ausgegeben wurde, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

10.2.1 Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments;

10.2.2 Aktualisierung dieser Informationen in einem regelmäßigen Turnus sowie jedes Mal bei Auftreten eines bedeutsamen Ereignisses und

10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder sonstige Daten, die eine geeignete Bewertung der mit einer Anlage in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

10.3 Wenn es sich bei dem Instrument um ein zulässiges Geldmarktinstrument

10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4 oder 9.1.1.5 handelt oder

10.3.2 um ein zulässiges Geldinstrument, das gemäß Absatz 9.1.1.2 von einer Behörde oder gemäß Absatz 9.1.1.6 von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben wurde und von einer zentralen Behörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert wird,

müssen Informationen über die Ausgabe oder das Ausgabeprogramm oder die Rechts- und Finanzlage des Emittenten vor der Ausgabe des Instruments verfügbar sein.

11 Risikostreuung: Allgemein

11.1 Dieser Abschnitt 11 zur Risikostreuung trifft nicht auf staatliche und öffentliche Wertpapiere zu.

11.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die sich zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse gemäß Definition in Übereinstimmung mit Richtlinie 83/349/EWG in derselben Gruppe befinden oder sich in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards in der gleichen Gruppe befinden, als eine einzelne Körperschaft betrachtet.

11.3 Nicht mehr als 20 % vom Wert des Sondervermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.

11.4 Höchstens 5 % vom Wert des Sondervermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bestehen, welche eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat.

11.5 Die Grenze von 5 % in Absatz 11.4 erhöht sich auf 10 % für bis zu 40 % vom Wert des Sondervermögens. Bei der Anwendung der 40%-Grenze brauchen gedeckte Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt zu werden. Die in Absatz 11.4 genannte Grenze von 5 % wird in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen auf 25 % vom Wert des Sondervermögens erhöht, sofern die Gesellschaft mehr als 5 % in gedeckten Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten anlegt. Gedeckte Schuldverschreibungen dürfen insgesamt maximal 80 % vom Wert des Sondervermögens ausmachen.

11.6 Beim Anwenden der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als Äquivalent der zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.

11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5 % vom Wert des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.

11.8 Höchstens 20 % vom Vermögen der Gesellschaft darf aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bestehen, welche dieselbe Gruppe (wie in Absatz 11.2 dargestellt) ausgegeben hat.

11.9 Höchstens 10 % vom Vermögen der Gesellschaft darf aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.

11.10 Beim Anwenden der Grenzen aus den Absätzen 11.3 bis 11.7 dürfen höchstens 20 % vom Wert des Sondervermögens aus einer Zusammenstellung von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:

11.10.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckte Schuldverschreibungen) oder zulässige Geldmarktinstrumente, die von einer einzelnen Körperschaften ausgegeben wurden, oder

11.10.2 Einlagen bei; oder

11.10.3 Engagements aus Freiverkehrsderivat-Transaktionen mit;

einer einzigen Körperschaft.

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in Freiverkehrsderivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem diese Sicherheit für diese gehalten wird, wenn die Sicherheit sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllt.

11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:

11.12.1 täglich nach dem Marktwertprinzip neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;

11.12.2 vernachlässigbaren Risiken (z. B. erstklassige staatliche Anleihen oder Barmittel) ausgesetzt ist und liquide ist;

11.12.3 von einer Drittdepotbank gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und

11.12.4 von der Gesellschaft jederzeit vollständig umgesetzt werden können.

11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt die Ausgleichsverfahren:

11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuauflage und anderen Ausgleichsvereinbarungen)) des Anhang III der Richtlinie 2000/12/EG und

11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.

11.14 Beim Anwenden dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:

11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert und

11.14.2 es ist durch eine tägliche Bewertung der Derivatpositionen nach dem Marktwertprinzip charakterisiert und die Margenermittlung erfolgt mindestens täglich.

12 Risikostreuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere

12.1 Die vorstehenden Beschränkungen treffen nicht auf staatliche und öffentliche Wertpapiere („solche Wertpapiere“) zu. Die Beschränkungen für solche Wertpapiere sind nachstehend aufgeführt.

12.2 Werden höchstens 35 % vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren angelegt, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, besteht keine Grenze für den Betrag, der in Wertpapieren oder einer einzelnen Ausgabe angelegt werden darf.

12.3 Vorbehaltlich der Anlageziele und –politik kann die Gesellschaft zu mehr als 35 % des Sondervermögens in solche Wertpapiere investieren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

12.3.1 der ACD hat sich, bevor eine solche Anlage erfolgt, mit der Depotbank beraten und im Ergebnis erachtet er den Emittenten solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen der Gesellschaft als angemessen.

12.3.2 höchstens 30 % vom Wert des Sondervermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Anlage bestehen;

12.3.3 das Sondervermögen solche Wertpapiere, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben enthält.

12.4 In Bezug auf solche Wertpapiere:

12.4.1 beinhalten Ausgabe, Ausgegebene und Emittent eine Garantie, das Garantierte und den Garantiegeber sowie

12.4.2 weicht eine Ausgabe von einer anderen ab, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Ausgabe besteht.

12.5 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 11.1 und vorbehaltlich der Absätze 12.2 und 12.3 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze gemäß Absatz 11.11 in Bezug auf ein und dieselbe Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen staatlichen und öffentlichen Wertpapiere zu berücksichtigen.

12.6 In Bezug auf vorstehenden Absatz 12.3 dürfen über 35 % des Fondsvermögens in staatlichen und anderen öffentlichen Wertpapieren angelegt sein, die die folgende Emittenten begeben:

12.6.1 die Regierung des Vereinigten Königreichs oder ein Mitgliedsstaat abgesehen vom Vereinigten Königreich;

12.6.2 die Regierungen von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten;

12.6.3 die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Eurofima, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Financial Corporation.

13 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage

13.1 Die Gesellschaft kann in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, sofern der zweite Organismus folgende Bedingungen erfüllt:

13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt, oder

13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Act (in bestimmten Ländern und Gebieten genehmigte Fonds) anerkannt und durch die Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man genehmigt (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinien erfüllt sind) oder

13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt) oder

13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);

13.1.5 er ist durch die zuständige Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (außer einem anderen EWR-Mitgliedsstaat) genehmigt, das:

13.1.5.1 die multilaterale Vereinbarung (Multilateral Memorandum of Understanding) der IOSCO unterzeichnet hat und

13.1.5.2 den Investmentmanager des Organismus sowie dessen Vorschriften und Depot-/Verwahrungsvereinbarungen gebilligt hat;

13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, der, so zutreffend, mit nachstehendem Absatz 13.4 übereinstimmt, und

13.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10 % vom Wert des Sondervermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.

13.2 Höchstens 10 % des Sondervermögens der Gesellschaft darf aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.

13.3 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf die Gesellschaft Organismen für die gemeinsame Anlage beinhalten, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.

13.4 Die Gesellschaft darf nicht in Anteilen anderer Organismen für die gemeinsame Anlage (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:

13.4.1 keine Gebühren fallen auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen an zweiten Fonds an oder

13.4.2 der ACD unterliegt der Pflicht, der Gesellschaft zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.4.3 and 13.4.4 dargestellten Betrags zu zahlen.

13.4.3 bei Anlage, entweder:

sämtlicher Beträge, deren Gegenleistung die Gesellschaft für Anteile am zweiten Fonds gezahlt hat, den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte.

wenn ein solcher Preis vom ACD nicht ermittelt werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;

13.4.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung des ACD oder des Betreibers des zweiten Fonds oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurde und

13.5 In den vorstehenden Absätzen 13.4.1 bis 13.4.4:

13.5.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden, und einer Verwässerungsabgabe oder SDRT-Provision entsprechen oder ihnen gleich kommen, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln.

14 Anlage in nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren

14.1 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument, für das eine Summe noch nicht beglichen wurde, fällt nur dann unter eine Anlagevollmacht, wenn angemessen vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und möglicher Zahlungsaufforderungen für etwaige ausstehende Summen von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt werden kann, ohne die Regeln in COLL 5 zu verletzen.

15 Derivate – Allgemeines

15.1 Die Gesellschaft kann Derivate gemäß dem COLL Sourcebook sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung), als auch zu Investmentzwecken einsetzen.

15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für die Gesellschaft zu Anlagezwecken zulässig und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken und/oder für das Einhalten der Anlageziele eingesetzt werden.

15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für die Gesellschaft nicht ausgeführt werden, es sei denn, die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 16 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Abschnitt 27 gefordert besichert (Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen).

15.4 Legt die Gesellschaft in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf die Risikostreuung festlegt (COLL 5.2.13 Risikostreuung – allgemein und COLL 5.2.14 R Risikostreuung – staatliche und öffentliche Wertpapiere) mit Ausnahme von Index-basierten Derivaten, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.

15.5 Enthält ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument ein eingebettetes Derivat ein, ist dieses zum Zwecke der Erfüllung dieses Abschnitts zu berücksichtigen.

15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument enthält dann ein eingebettetes Derivat ein, wenn es eine Komponente umfasst, die folgende Kriterien erfüllt:

15.6.1 kraft dieser Komponente kann der gesamte oder teilweise Cashflow, der andernfalls von dem als Basiswert dienenden Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument beansprucht würde, gemäß einem bestimmten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, Kreditrating oder Kreditindex oder sonstigen Variablen verändert werden und ist daher ähnlich wie bei einem freistehenden Derivat schwankend:

15.6.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit denen des Basisvertrages verknüpft und

15.6.3 es hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des übertragbaren Wertpapiers oder zulässigen Geldmarktinstruments.

15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument hat dann kein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die

unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als eigenständiges Instrument anzusehen.

15.7 Legt die Gesellschaft in indexbasierten Derivaten an, sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Spread-Regeln im COLL nicht zu berücksichtigen, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 17 (Finanzindizes für Derivate) fällt. Die Lockerung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Sondervermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.

Bitte ziehen Sie den vorangegangenen Abschnitt 43 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.

16 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)

16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 20 entspricht (Freiverkehrstransaktionen und Derivate).

16.2 Die zugrunde liegenden Werte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werte bestehen, welche der Fonds berücksichtigt:

16.2.1 zulässige übertragbare Wertpapiere gemäß Abschnitt 6 (Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden);

16.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente gemäß vorstehendem Abschnitt 5 (Zulässige Geldmarktinstrumente);

16.2.3 zulässige Einlagen gemäß nachstehendem Abschnitt 23 (Anlage in Einlagen);

16.2.4 gemäß dieser Regel zulässige Derivate;

16.2.5 gemäß vorstehendem Abschnitt 13 (Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage) zulässige Organismen für die gemeinsame Anlage);

16.2.6 Finanzindizes, die die im nachstehenden Abschnitt 17 (Finanzindizes für Derivate) genannten Kriterien erfüllen;

16.2.7 Zinssätze;

16.2.8 Wechselkurse; und

16.2.9 Währungen:

16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäß den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.

16.4 Eine Derivattransaktion darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben sind.

16.5 Eine Derivattransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zulässiger Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivate schafft, wobei ein Verkauf dann nicht als ungedeckt anzusehen ist, wenn die in Abschnitt 19 (Absicherungserfordernis von Verkäufen) genannten Bedingungen erfüllt sind.

16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank auszuführen.

16.7 Ein Derivat umfasst ein Instrument, das folgende Kriterien erfüllt

16.7.1 es ermöglicht, das Kreditrisiko des Basiswertes unabhängig von den übrigen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken zu übertragen;

16.7.2 es führt nicht zu der Erzeugung oder Übertragung von anderen als den im vorstehenden Absatz 1.2 (OGAW-Fonds: zulässige Arten von Sondervermögen) genannten Vermögenswerten einschließlich Barvermögen;

16.7.3 es erfüllt im Falle eines Freiverkehrsderivats die im nachstehenden Abschnitt 20 (Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten) genannten Bedingungen;

16.7.4 seine Risiken werden angemessen vom Risikomanagement-Prozess des ACD erfasst sowie von dessen internen Kontrollmechanismen, wenn die Gefahr asymmetrischer Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivatgeschäftes besteht, da die Gegenpartei möglicherweise Zugriff auf nichtöffentliche Informationen über Personen hat, deren Vermögenswerte bei diesem Derivatgeschäft als Basiswert dienen.

16.8 Die Gesellschaft darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten vornehmen.

17 Finanzindizes für Derivate

17.1 Die in Absatz 16.2.6 genannten Finanzindizes sind solche, die die folgenden Kriterien erfüllen:

17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;

17.1.2 der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und

17.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

17.2.1 er ist so aufgebaut, dass Preisänderungen oder Handelsaktivitäten einer Komponente nicht die Wertentwicklung des gesamten Index unangemessen beeinflussen

17.2.2 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen die Gesellschaft anlegen darf, ist sein Aufbau zumindest so diversifiziert ist, dass er den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erfüllt und

17.2.3 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen die Gesellschaft nicht anlegen darf, ist seine Diversifizierung mit der Diversifizierung vergleichbar, die unter den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erreicht wird.

17.3 Unter folgenden Bedingungen stellt ein Finanzindex eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, dar:

17.3.1 er misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf sachdienliche und angemessene Weise;

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

17.3.2 er wird anhand öffentlich zugänglicher Kriterien regelmäßig geprüft oder neu gewichtet um sicherzustellen, dass er kontinuierlich die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht und

17.3.3 die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass er bei Bedarf nachgebildet werden kann.

17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

17.4.1 wenn der Veröffentlichungsprozess auf vernünftigen Verfahren für die Erfassung der Preise und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwertes basiert (einschließlich Preisgestaltungsverfahren für solche Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist) und

17.4.2 wenn umfassend und rechtzeitig grundlegende Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethodik, Indexänderungen oder etwaige operative Schwierigkeiten im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit oder Genauigkeit der Informationen zur Verfügung stehen.

17.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte einer Derivattransaktion nicht die an einen Finanzindex gestellten Anforderungen, werden die Basiswerte dieser Transaktion als Kombination dieser Basiswerte angesehen, sofern sie die in Absatz 16.2 für andere Basiswerte genannten Anforderungen erfüllen.

18 Transaktionen zum Vermögenserwerb

18.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion, die zum Ausliefern von Vermögen für Rechnung der Gesellschaft führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt oder diese eintritt.

19 Absicherungserfordernis von Verkäufen

19.1 Kein Vertrag von oder im Auftrag der Gesellschaft zum Verkauf von Vermögen oder Rechten darf erfolgen, es sei denn, die Verkaufsverpflichtung und etwaige sonstige ähnliche Verpflichtungen können umgehend von der Gesellschaft durch Vermögenslieferung oder Zuteilung (oder in Schottland Zahlungsgenehmigung) von Rechten und erfüllt werden und die Gesellschaft besitzt zum Zeitpunkt des Vertrags die vorstehenden Rechte. Dieses Erfordernis gilt nicht für Einlagen.

19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:

19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist oder

19.2.2 der ACD oder die Depotbank das Recht haben, das Derivat bar zu begleichen und es innerhalb des Sondervermögens besichert ist, welches in eine der folgenden Vermögenswertklassen fällt:

Barmittel;

Liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsmargen) oder

Andere hoch liquide Vermögenswerte, die sich auf die Wechselbeziehung mit den zugrunde liegenden Finanzderivatinstrumenten beziehen, vorbehaltlich angemessener Sicherungen (z. B. Margensicherungen, wo angemessen).

19.2.3 In den unter 19.2.2 dargestellten Vermögenswertklassen darf ein Vermögenswert als liquide gelten, wenn das Instrument innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Barmittel zu konvertieren ist, der nahe bei der entsprechenden Bewertung des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt liegt.

20 Freiverkehrstransaktionen in Derivaten

20.1 Eine Transaktion in Freiverkehrsderivaten nach Absatz 16.1 muss folgende Bedingungen erfüllen

20.1.1 sie muss in einem Future, einer Optionen oder einem Differenzgeschäft erfolgen;

20.1.2 sie muss mit einem zulässigen Kontrahenten erfolgen; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein geeignetes Institut oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt, deren Genehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Home-State-Genehmigung gestattet, dass es Transaktionen als außerbörslicher Pensionsgeber eingeht.

20.1.3 sie muss zu genehmigten Bedingungen erfolgen; die Derivattransaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn sich die Depotbank vor Durchführung der Transaktion vergewissert hat, dass der Kontrahent mit der Gesellschaft Folgendes vereinbart hat: dass zumindest täglich und auf Anforderung der Gesellschaft zu jeder anderen Zeit verlässliche und nachvollziehbare Bewertungen dieser Transaktion in Bezug auf ihren beizulegenden Zeitwert geliefert werden (Fair Value; der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien getauscht werden oder einer Verbindlichkeit nachgekommen werden könnte), die sich nicht auf Marktangaben der Gegenpartei stützen, und dass auf Anforderung der Gesellschaft weitere Transaktionen einzugehen sind, um diese Transaktion jederzeit zu dem anhand des zuverlässigen Marktwerts oder des gemäß Absatz 20.1.4 vereinbarten Preisermittlungsmodells festgelegten Fair Value glattzustellen, und

20.1.4 dass eine zuverlässige Bewertung möglich ist; eine Derivattransaktion kann nur dann zuverlässig bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass er während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird) in der Lage ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten und zwar: auf Basis eines vom ACD und der Depotbank einvernehmlich als zuverlässig angesehenen aktuellen Marktwertes oder, wenn dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis des Preisermittlungsmodells, das nach einhelliger Ansicht des ACD und der Depotbank eine angemessen anerkannte Methodik einsetzt; und

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

20.1.5 es muss eine nachvollziehbare Bewertung möglich sein; eine Derivattransaktion kann nur dann nachvollziehbar bewertet werden, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird) wie folgt vorgenommen wird:

20.1.5.1 in angemessenen Intervallen und auf eine durch den ACD prüfbaren Weise durch einen geeigneten und von der Derivat-Gegenpartei unabhängigen Dritten oder

20.1.5.2 durch eine Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Abteilung unabhängig und für eine derartige Aufgabe angemessen ausgerüstet ist.

21 Bewertung von OTC-Derivaten

21.1 Für die Zwecke von Absatz 20.1.2 muss der ACD:

21.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten ermöglichen; und

21.1.2 gewährleisten, dass der Fair Value von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.

21.2 Soweit die in Absatz 21.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds) einhalten.

21.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:

21.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen; und

21.3.2 angemessen dokumentiert werden.

22 Risikoverwaltung

22.1 Der ACD wird ein von der Depotbank geprüftes Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko der Engagements der Gesellschaft sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.

22.2 Der ACD muss der FCA die folgenden Angaben zum Risikomanagementverfahren regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr mitteilen:

22.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivattypen und der Forward-Geschäfte, welche die Gesellschaft einsetzt, zusammen mit den ihnen zugrundeliegenden Risiken sowie relevanten quantitativen Beschränkungen; und

22.2.2 die Methoden zur Einschätzung von Risiken bei Derivaten und Forward-Geschäften.

23 Anlage in Einlagen

23.1 Die Gesellschaft darf in Einlagen nur bei einer zulässigen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über das Einzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

24 Wesentlicher Einfluss

24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die ein Unternehmen ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf einer Hauptversammlung dieser Gesellschaft verfügen (dabei spielt es keine Rolle, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind).

24.1.1 Unmittelbar vor dem Erwerb erteilt die Summe etwaiger solcher Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, der Gesellschaft die Befugnis, die Geschäftsführung dieses Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, oder

24.1.2 der Erwerb verschafft der Gesellschaft diese Befugnis.

24.2 Die Gesellschaft gilt als über die Befugnis verfügend, die Geschäftsführung eines Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20 % oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen ausüben oder kontrollieren kann (ungeachtet des zu diesem Zweck zeitweise Aussetzens von Stimmrechten in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere oder dieses Unternehmen).

25 Konzentration

Die Gesellschaft:

25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:

25.1.1 über keine Stimmrechte zu Tagesordnungspunkten auf einer Hauptversammlung des Unternehmens verfügen, das diese ausgegeben hat, und

25.1.2 mehr als 10 % dieser Wertpapiere verkörpern, welche dieses Unternehmen ausgegeben hat;

25.2 darf nicht mehr als 10 % der Schuldverschreibungen erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat;

25.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile an einem Organismus für die gemeinsame Anlage erwerben;

25.4 darf nicht mehr als 10 % der zulässigen Geldmarktinstrumente erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, und

25.5 muss die Grenzen in den Absätzen 25.2 bis 25.4 nicht einhalten, wenn zum Erwerbszeitpunkt der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht ermittelt werden kann.

26 Derivatrisiko

26.1 Die Gesellschaft darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass die Gesellschaft bei dieser Transaktion selber eingeht, angemessen aus dem Sondervermögen gedeckt ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.

26.2 Die Deckung stellt sicher, dass die Gesellschaft nicht dem Risiko des Vermögensverlustes ausgesetzt ist, einschließlich Geldmittel, in einem Umfang, der größer ist als der Nettowert des Sondervermögens. Dafür muss die Gesellschaft Sondervermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welches die Gesellschaft eingegangen ist. Abschnitt 27 (Deckung für Derivat-Transaktionen und Terminkontrakte) führt genaue Anforderungen für die Deckung der Gesellschaft auf.

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

26.3 Deckungen, die für eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion verwendet werden, dürfen nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen verwendet werden.

27 Sicherung für Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen

27.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion darf nur eingegangen werden, wenn das maximale Risiko des Kapitalbetrags oder Nennbetrags, welches die Transaktion schafft, dem der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder sein kann, global abgesichert ist.

27.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn aus dem Sondervermögen angemessene Sicherung zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzusichern, und dabei den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, etwaige angemessen vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die Zeit für das Liquidieren von Positionen in Betracht zieht.

27.3 Barmittel, die noch nicht in das Sondervermögen eingegangen sind, deren Eingang jedoch innerhalb eines Monats bevorsteht, sind als Sicherung verfügbar.

27.4 Vermögen, das Aktienleihtransaktionen unterliegt, steht nur für die Sicherung zur Verfügung, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die Sicherung erforderlich ist.

27.5 Das Gesamtrisiko bei Derivaten, die die Gesellschaft hält, darf den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigen.

28 Tägliche Berechnung des Gesamtengagements

28.1 Der ACD muss das Gesamtengagement der Gesellschaft mindestens einmal pro Tag berechnen.

28.2 Zum Zweck dieses Abschnitts muss das Engagement unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrundeliegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktfluktuationen und der zur Glattstellung der Positionen benötigten Frist berechnet werden.

29 Berechnung des Gesamtengagements

29.1 Der ACD muss das Gesamtengagement der Gesellschaft entweder als:

29.1.1 das zusätzliche Engagement und die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate - Allgemeines“) generiert werden, mittels Commitment-Ansatz berechnen; dieses darf 100% des Nettoinventarwerts des Sondervermögens der Gesellschaft nicht übersteigen; oder

29.1.2 das Marktrisiko des Sondervermögens der Gesellschaft mittels des Value-at-Risk-Ansatzes berechnen.

29.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die vorstehend beschriebene, ausgewählte Methode geeignet ist und Folgendes berücksichtigt:

29.2.1 die von der Gesellschaft verfolgte Anlagestrategie;

29.2.2 die Art und Komplexität der eingesetzten Derivate und Forward-Geschäfte; und

29.2.3 den Anteil des Sondervermögens, aus dem sich die Derivate und Forward-Geschäfte zusammensetzen.

29.3 Sofern die Gesellschaft Techniken und Instrumente wie z.B. Repo-Vereinbarungen oder Wertpapierleihe gemäß vorstehendem Abschnitt 30 („Aktienleihe“) einsetzt, um einen zusätzlichen Hebel oder zusätzliches Marktrisiko zu generieren, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigen.

29.4 Zum Zweck des Absatzes 29.1 bezeichnet Value-at-Risk eine Messung des maximal zu erwartenden Verlusts bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum.

29.5 Der ACD berechnet das Gesamtengagement des M&G Optimal Income Fund anhand des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes.

30 Commitment-Ansatz

30.1 Sofern der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements verwendet, muss er:

30.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Forward-Geschäfte (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate – Allgemeines“) anwendet, unabhängig davon, ob dieser im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik der Gesellschaft, zur Risikominderung oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt 30 („Aktienleihe“) angewandt wird; und

30.1.2 jedes Derivat oder Forward-Geschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrundeliegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Forward-Geschäfts umwandeln (üblicher Commitment-Ansatz).

30.2 Der ACD kann weitere Berechnungsmethoden verwenden, die dem üblichen Commitment-Ansatz entsprechen.

30.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtengagements der Gesellschaft Aufrechnungs- und Absicherungsverträge berücksichtigen, sofern diese Verträge nicht offensichtliche und erhebliche Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Verringerung des Risikos führen.

30.4 Sofern der Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften kein zusätzliches Risiko für die Gesellschaft generiert, muss das zugrundeliegende Risiko bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt werden.

30.5 Sofern der Commitment-Ansatz verwendet wird, müssen im Namen der Gesellschaft eingegangene vorübergehende Kreditvereinbarungen im Sinne von Abschnitt 34 bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt werden.

31 Deckung und Kreditaufnahme

31.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD vernünftigerweise davon ausgeht, dass diese von einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank erbracht werden, steht zur Deckung nach vorstehendem Abschnitt 27 (Sicherung für Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.

31.2 Wenn im Sinne dieses Abschnitt die Gesellschaft einen Währungsbetrag bei einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) entspricht, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Sondervermögens wären, und die normalen Grenzen

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

für die Kreditaufnahme unter Abschnitt 33 (allgemeine Kreditaufnahmevollmacht) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.

32 Barmittel und barmittelähnliche Werte

32.1 Barmittel und barmittelähnliche Werte dürfen nicht im Sondervermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:

32.1.1 das Verfolgen des Anlageziels der Gesellschaft oder

32.1.2 die Rücknahme von Anteilen oder

32.1.3 die effiziente Verwaltung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen oder

32.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als zusätzlich zu den Anlagezielen der Gesellschaft gelten.

32.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Sondervermögen aus Barmitteln und barmittelähnlichen Werten ohne Einschränkung bestehen.

33 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

33.1 Die Gesellschaft darf, in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und Abschnitt 34, Geld zur Verwendung der Gesellschaft zu Bedingungen aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Sondervermögen zurückzuzahlen ist. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung der Gesellschaft, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde zu erfüllen, die die Gesellschaft begründet.

33.2 Die Gesellschaft darf gemäß Absatz 33.1 nur Kredite bei geeigneten Instituten oder zulässigen Banken aufnehmen.

33.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:

33.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums und

33.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.

33.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Depotbank drei Monate überschreitet.

33.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen treffen nicht auf gegenseitige Kreditaufnahmen zu Währungsabsicherungszwecken zu.

33.6 Die Gesellschaft darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, bis er eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 33.1 bis 33.5 erfüllt.

34 Kreditaufnahmebeschränkungen

34.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme der Gesellschaft an einem Geschäftstag 10 % vom Wert des Sondervermögens der Gesellschaft nicht übersteigt.

34.2 In diesem Abschnitt 34 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vorkehrungen ein (einschließlich einer Kombination aus Derivaten), welche geeignet sind, dem Sondervermögen kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wobei von der Rückzahlung dieser Summe auszugehen ist.

34.3 Kreditaufnahmen schließen keine Vorkehrungen für die Gesellschaft ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD), für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die die Gesellschaft abschreiben darf, und die im Auftrag der Gesellschaft von Dritten gezahlt wurden.

35 Geldleihbeschränkungen

35.1 Geldmittel im Sondervermögen der Gesellschaft dürfen nicht verliehen werden und im Sinne dieses Verbots wird Geld von der Gesellschaft nur unter den Voraussetzungen an eine Person („der Zahlungsempfänger“) gezahlt, dass es zurückzuzahlen ist, ungeachtet dessen, ob durch den Zahlungsempfänger oder andere.

35.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt nicht als Leihe im Sinne von Absatz 31.1, noch trifft dies auf das Platzieren von Geldmitteln als Einlage in aktuellen Konten zu.

35.3 Absatz 35.1 hält die Gesellschaft nicht davon ab, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft mit Mitteln auszustatten, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für die Gesellschaft entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter der Gesellschaft nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

36 Beschränkungen für die Vermögensleihe außer Geldmitteln

36.1 Das Sondervermögen der Gesellschaft außer Geldmitteln darf nicht als Einlage oder auf andere Art verliehen werden.

36.2 Das Sondervermögen der Gesellschaft darf nicht hypothekarisch belastet werden.

37 Allgemeine Vollmacht zur Anerkennung oder Zeichnung von Platzierungen

37.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, kann vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Gründungsurkunde verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet,

37.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 37.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

37.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt oder

37.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung der Gesellschaft erworben werden (dürfen).

37.3 Absatz 37.2 findet keine Anwendung, auf:

37.3.1 eine Option oder

37.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte übertragen:

zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder

zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren.

37.3.3 Das Risiko der Gesellschaft gegenüber Verträgen und Vereinbarungen in Absatz 37.2 muss an jedem Geschäftstag:

in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein und

dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten, diese vollständig erfüllt werden, dass keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

38 Garantien und Freistellungen

38.1 Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Gesellschaft in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.

38.2 Das Sondervermögen der Gesellschaft darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.

38.3 Die Absätze 38.1 und 38.2 finden in Bezug auf die Gesellschaft keine Anwendung auf:

38.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden.

38.3.2 eine Freistellung, die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations fällt;

38.3.3 eine Freistellung (außer etwaigen darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Depotbank in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Sondervermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Sondervermögens zur Seite zu stehen

38.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens der Gesellschaft zum erstmaligen Vermögen der Gesellschaft wird und die Anteilinhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilinhabern der Gesellschaft werden.

39 Effizientes Portfoliomanagement

39.1 Die Gesellschaft kann mit ihrem Vermögen Geschäfte zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements („EPM“) abschließen und Absicherungsgeschäfte eingehen (z. B. um den Wert eines oder mehrerer Vermögenswerte der Gesellschaft zu erhalten).

39.2 Erlaubte EPM-Geschäfte (mit Ausnahme von Aktienleihgeschäften) sind Geschäfte mit Derivaten (d.h. Optionen, Futures oder Differenzkontrakte), die an einem geeigneten Terminmarkt gehandelt werden oder dort zugelassen sind, außerbörslich gehandelten Futures, Optionen oder Differenzkontrakten, welche Optionen ähneln, und unter bestimmten Umständen synthetischen Futures. Die Gesellschaft kann erlaubte Derivatgeschäfte an geeigneten Terminmärken tätigen. Terminmärkte sind geeignet, wenn sie der ACD nach Rücksprache mit der Depotbank zu Handels- oder Anlagezwecken als geeignet beurteilt, unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien, die in den Regulations und den FCA-Richtlinien in Bezug auf geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt sind.

39.3 Die für die Gesellschaft geeigneten Terminmärkte sind in Anhang 3 aufgeführt.

39.4 Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Regulations und nach Überarbeitung des Prospekts durch den ACD neue geeignete Terminmärkte hinzufügen.

39.5 Sämtliche Forward-Geschäfte müssen mit einer genehmigten Gegenpartei abgeschlossen werden (zugelassene Institutionen, Geldmarktinstitute etc.). Ein Derivat- oder Forward-Geschäft, infolgedessen der Depotbank Sondervermögen für die Gesellschaft geliefert wird, darf nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschaft das betreffende Sondervermögen halten darf und der ACD der Ansicht ist, dass die Regulations durch die Einlieferung der entsprechenden Vermögenswerte nicht verletzt werden.

39.6 Das Sondervermögen kann in unbegrenztem Umfang für EPM-Transaktionen eingesetzt werden, doch müssen diese Transaktionen drei umfassenden Anforderungen gerecht werden:

39.6.1 Der ACD muss hinreichend davon überzeugt sein, dass sich ein Geschäft aus wirtschaftlicher Sicht zum effizienten Portfoliomanagement der Gesellschaft eignet. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten reduzieren müssen, wo dies angesichts der Art oder des Umfangs dieser Risiken oder Kosten sinnvoll ist. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.

39.6.2 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Geschäfte getätigt werden.

39.6.3 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss darin bestehen, für die Gesellschaft eines der folgenden Ziele zu erreichen:

- Risikosenkung;
- Kostensenkung;
- Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.

39.6.3.1 Zum Zwecke der Risikosenkung darf auf die Technik des Cross-Currency-Hedging zurückgegriffen werden, wobei das gesamte oder ein Teil des Exposures der Gesellschaft von einer Währung, die der ACD als mit unnötig hohen Risiken verbunden betrachtet, in eine andere Währung umgetauscht wird. Um dieses Ziel zu erreichen dürfen auch Aktienindexkontrakte eingesetzt werden, um das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensaufteilung“ bezeichnet wird.

39.6.3.2 Zum Zweck der Kostensenkung dürfen Futures- und Optionskontrakte auf einzelne Aktien oder auf einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.

39.6.3.3 Der ACD kann zur Senkung von Risiko und Kosten – entweder beides gleichzeitig oder das eine oder das andere – vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensaufteilung anwenden. Dadurch kann er das

Anhang 2 –

Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

Engagement mittels Einsatz von Derivaten anstatt durch Kauf und Verkauf von Anlagevermögen verändern. Steht eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft in Verbindung mit dem Erwerb oder möglichen Erwerb von Wertpapieren, muss der ACD die Absicht haben, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Wertpapiere investiert und dafür sorgen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums verwirklicht wird, es sei denn, die Position wurde glattgestellt.

39.6.3.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbar geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass die Gesellschaft Teilfonds mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss mit Sondervermögen, Sondervermögen (unabhängig davon, ob dieses genau festgelegt wurde oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und innerhalb eines Monats eingehen sollten.

39.7 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Anlagevermögen der richtigen Art gedeckt sein (d.h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten, durch angemessene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder „bargeldähnlichen Mitteln“, geborgte Barmittel oder Wertpapiere, die verkauft werden können, um den entsprechenden Bargeldbetrag zu realisieren). Darüber hinaus muss sie auch „gesamthaft“ gedeckt sein (d.h., nach der Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen ist noch ausreichend Deckung für eine andere EPM-Transaktion im Sondervermögen vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Sondervermögen und Bargeld dürfen nur einmal zur Deckung eingesetzt werden und grundsätzlich steht Sondervermögen nicht zur Deckung zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Aktienleihgeschäften eingesetzt ist. Ein EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

Anhang 3 –

Geeignete Märkte

Soweit dies von ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik gedeckt ist, darf die Gesellschaft mit Wertpapieren, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten an jedem Markt handeln, der

a) geregelt ist oder

b) bei dem es sich um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist oder

c) es sich um einen Markt handelt, den der ACD nach Rücksprache mit der Depotbank für geeignet hält, Anlagen aus dem Sondervermögen an ihm zu tätigen oder damit auf ihm zu handeln (siehe Anhang 2, 7.4, um weitere Einzelheiten zu erhalten).

Betreffend Abschnitt b) oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt c) oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet. Darüber hinaus dürfen bis zu 10% vom Wert der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die nicht an diesen Märkten notiert sind.

Falls sich der Name eines geeigneten Marktes ändert oder der Markt mit anderen geeigneten Märkten fusioniert, gilt der daraus entstehende Markt als zu Anlagezwecken geeigneter Markt, es sei denn, die Bestimmungen des COLL Sourcebook der FCA verlangen eine weitere Due Diligence-Prüfung durch den ACD und/oder die Depotbank. Unter diesen Umständen wird der Name des neuen Marktes bei der nächsten Aktualisierung in den Prospekt aufgenommen.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Kroatien	Zagreb Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul

Amerika

Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (ein Mitglied der TMX Group)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC) Exchange
Vereinigte Staaten	New York Stock Exchange
	NYSE Mkt LLC
	NYSE Arca
	Boston Stock Exchange (BSE)
	Chicago Stock Exchange (CHX)
	The NASDAQ Stock Market
	US OTC-Markt unter FINRA-Aufsicht
	National Stock Exchange
	NASDAQ OMX PHLX
	Der Markt in übertragbaren Wertpapieren, die von oder im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, der von diesen Personen derzeit betrieben wird, welche von der Federal Reserve Bank von New York anerkannt und beaufsichtigt werden und die als Primärhändler bekannt sind.

Afrika

Südafrika	The JSE Securities Exchange

Ferner Osten

Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
China	Shanghai Stock Exchange (B Shares)
	Shenzhen Stock Exchange (B Shares)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
	Growth Global Enterprise Market (GEM)
Indien	Bombay Stock Exchange Ltd
	The National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonsesia Stock Exchange (IDX)
Japan	Tokyo Stock Exchange
	Nagoya Stock Exchange
	Sapporo Stock Exchange
	JASDAQ
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
	Gre Tai (Taiwan OTC)
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)

Nahost

Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)

Zum Zwecke von vorstehendem Abschnitt „c“ sind die nachstehend aufgelisteten Märkte als geeignet anzusehen.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)

Schweiz	EUREX

Amerika

Kanada	The Montreal Exchange
United States	CME Group Inc
	Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Afrika

Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)

Ferner Osten

Australien	Australian Securities Exhange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
Japan	Osaka Securities Exchange
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Thailand	Thailand Futures Exchange (TFEX)

Anhang 4 –

Informationen zu nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen

4.1 M&G Optimal Income Fund

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, den Anlegern eine Gesamtrendite (bestehend aus Ertrag und Kapitalwachstum) zu bieten, indem er sich an den Anlagemärkten so positioniert, dass er optimale Ertragszuflüsse erzielt.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, den Anlegern eine Gesamtrendite (bestehend aus Ertrag und Kapitalwachstum) über eine strategische Vermögensaufteilung und spezifische Aktienauswahl zu bieten. Der Fonds legt mindestens 50% in Schuldinstrumenten an, darf jedoch ebenfalls in anderen Vermögenswerten, einschließlich Kollektivinvestitionsprojekten, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, barmittelähnlichen Werten, Einlagen, Aktien und Derivaten, anlegen. Derivate dürfen sowohl zu Anlagezwecken als auch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

Weitere Informationen:
Die Gesellschaft ist ein Master-OGAW und wird keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Bilanzstichtag:	30. September
Tage der Ertragszuteilung:	Euro-Klasse A M, Euro-Klasse A-H M (abgesichert), Euro-Klasse C M, Euro-Klasse C-H M (abgesichert), Schweizer-Franken-Klasse A M, Schweizer-Franken-Klasse A-H M (abgesichert), Schweizer-Franken-Klasse C M, Schweizer-Franken-Klasse C-H M (abgesichert), Singapur-Dollar-Klasse A M, Singapur-Dollar-Klasse A-H M (abgesichert), Singapur-Dollar-Klasse C M, Singapur-Dollar-Klasse C-H M (abgesichert), US-Dollar-Klasse A M, US-Dollar-Klasse A-H M (abgesichert), US-Dollar-Klasse C M, US-Dollar-Klasse C-H M (abgesichert) spätestens am 31. Januar (Endausschüttung); 28. Februar (Zwischenausschüttung); 31. März (Zwischenausschüttung); 30. April (Zwischenausschüttung); 31. Mai (Zwischenausschüttung); 30. Juni (Zwischenausschüttung); 31. Juli (Zwischenausschüttung); 31. August (Zwischenausschüttung); 30. September (Zwischenausschüttung); 31. Oktober (Zwischenausschüttung); 30. November (Zwischenausschüttung); 31. Dezember (Zwischenausschüttung) Alle anderen Anteilsklassen spätestens am 31. Januar (Endausschüttung); 31. Juli (Zwischenausschüttung)
Anteilsklassen/-arten, die sich im Umlauf befinden oder zur Ausgabe zur Verfügung stehen*:	auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A M auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H M (abgesichert) auf Euro lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse B auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse B-H (abgesichert) auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C M auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H M (abgesichert) auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A M auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H M (abgesichert) auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C M auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) auf USD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H M (abgesichert) auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A M auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H M (abgesichert) auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C M auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) auf CHF lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H M (abgesichert) auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A M auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H M (abgesichert) auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C M auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) auf SGD lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H M (abgesichert)

Anhang 4 –

Informationen zu nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen

Mindestanlage

Mindesterstanlage	Euro-Klasse A: €1.000 Euro-Klasse A M: €1.000 Euro-Klasse A-H: € 1.000 Euro-Klasse A-H M: € 1.000 Euro-Klasse B: €1.000 Euro-Klasse B-H: € 1.000 Euro-Klasse C: €500.000 Euro-Klasse C M: €500.000 Euro-Klasse C-H: €500.000 Euro-Klasse C-H M: €500.000 US-Dollar-Klasse A: $1.000 US-Dollar-Klasse A M: $1.000 US-Dollar-Klasse A-H: $1.000 US-Dollar-Klasse A-H M: $1.000 US-Dollar-Klasse C: $500.000 US-Dollar-Klasse C M: $500.000 US-Dollar-Klasse C-H: $500.000 US-Dollar-Klasse C-H M: $500.000 Schweizer-Franken-Klasse A: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse A M: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse A-H: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse A-H M: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse C: CHF500.000 Schweizer-Franken-Klasse C M: CHF500.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H: CHF500.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H M: CHF500.000 Singapur-Dollar-Klasse A: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse A M: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse A-H: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse A-H M: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse C: S$500.000 Singapur-Dollar-Klasse C M: S$500.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H: S$500.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H M: S$500.000
Mindestfolgeanlage	Euro-Klasse A: € 75 Euro-Klasse A M: € 75 Euro-Klasse A-H: €75 Euro-Klasse A-H M: €75 Euro-Klasse B: €75 Euro-Klasse B-H: €75 Euro-Klasse C: €50.000 Euro-Klasse C M: €50.000 Euro-Klasse C-H: €50.000 Euro-Klasse C-H M: €50.000 US-Dollar-Klasse A: $75 US-Dollar-Klasse A M: $75 US-Dollar-Klasse A-H: $75 US-Dollar-Klasse A-H M: $75 US-Dollar-Klasse C: $50.000 US-Dollar-Klasse C M: $50.000 US-Dollar-Klasse C-H: $50.000 US-Dollar-Klasse C-H M: $50.000 Schweizer-Franken-Klasse A: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse A M: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse A-H: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse A-H M: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse C: CHF50.000 Schweizer-Franken-Klasse C M: CHF50.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H: CHF50.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H M: CHF50.000 Singapur-Dollar-Klasse A: S$75 Singapur-Dollar-Klasse A M: S$75 Singapur-Dollar-Klasse A-H: S$75 Singapur-Dollar-Klasse A-H M: S$75 Singapur-Dollar-Klasse C: S$50.000 Singapur-Dollar-Klasse C M: S$50.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H: S$50.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H M: S$50.000

Mindestbestand	Euro-Klasse A: € 1.000 Euro-Klasse A M: € 1.000 Euro-Klasse A-H: €1.000 Euro-Klasse A-H M: €1.000 Euro-Klasse B: €1.000 Euro-Klasse B-H: €1.000 Euro-Klasse C: €500.000 Euro-Klasse C M: €500.000 Euro-Klasse C-H: €500.000 Euro-Klasse C-H M: €500.000 US-Dollar-Klasse A: $1.000 US-Dollar-Klasse A M: $1.000 US-Dollar-Klasse A-H: $1.000 US-Dollar-Klasse A-H M: $1.000 US-Dollar-Klasse C: $500.000 US-Dollar-Klasse C M: $500.000 US-Dollar-Klasse C-H: $500.000 US-Dollar-Klasse C-H M: $500.000 Schweizer-Franken-Klasse A: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse A M: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse A-H: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse A-H M: CHF1.000 Schweizer-Franken-Klasse C: CHF500.000 Schweizer-Franken-Klasse C M: CHF500.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H: CHF500.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H M: CHF500.000 Singapur-Dollar-Klasse A: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse A M: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse A-H: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse A-H M: S$1.000 Singapur-Dollar-Klasse C: S$500.000 Singapur-Dollar-Klasse C M: S$500.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H: S$500.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H M: S$500.000
Rücknahme	Euro-Klasse A: € 75 Euro-Klasse A M: € 75 Euro-Klasse A-H: €75 Euro-Klasse A-H M: €75 Euro-Klasse B: €75 Euro-Klasse B-H: €75 Euro-Klasse C: €50.000 Euro-Klasse C M: €50.000 Euro-Klasse C-H: €50.000 Euro-Klasse C-H M: €50.000 US-Dollar-Klasse A: $75 US-Dollar-Klasse A M: $75 US-Dollar-Klasse A-H: $75 US-Dollar-Klasse A-H M: $75 US-Dollar-Klasse C: $50.000 US-Dollar-Klasse C M: $50.000 US-Dollar-Klasse C-H: $50.000 US-Dollar-Klasse C-H M: $50.000 Schweizer-Franken-Klasse A: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse A M: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse A-H: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse A-H M: CHF75 Schweizer-Franken-Klasse C: CHF50.000 Schweizer-Franken-Klasse C M: CHF50.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H: CHF50.000 Schweizer-Franken-Klasse C-H M: CHF50.000 Singapur-Dollar-Klasse A: S$75 Singapur-Dollar-Klasse A M: S$75 Singapur-Dollar-Klasse A-H: S$75 Singapur-Dollar-Klasse A-H M: S$75 Singapur-Dollar-Klasse C: S$50.000 Singapur-Dollar-Klasse C M: S$50.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H: S$50.000 Singapur-Dollar-Klasse C-H M: S$50.000

Anhang 4 –

Informationen zu nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen

Gebühren und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag	Euro-Klasse A: 4% Euro-Klasse A M: 4% Euro-Klasse A-H: 4% Euro-Klasse A-H M: 4% Euro-Klasse B: 1,25% Euro-Klasse B-H: 1,25% Euro-Klasse C: 1,25% Euro-Klasse C M: 1,25% Euro-Klasse C-H: 1,25% Euro-Klasse C-H M: 1,25% US-Dollar-Klasse A: 4% US-Dollar-Klasse A M: 4% US-Dollar-Klasse A-H: 4% US-Dollar-Klasse A-H M: 4% US-Dollar-Klasse C: 1,25% US-Dollar-Klasse C M: 1,25% US-Dollar-Klasse C-H: 1,25% US-Dollar-Klasse C-H M: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse A: 4% Schweizer-Franken-Klasse A M: 4% Schweizer-Franken-Klasse A-H: 4% Schweizer-Franken-Klasse A-H M: 4% Schweizer-Franken-Klasse C: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse C M: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse C-H: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse C-H M: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse A: 4% Singapur-Dollar-Klasse A M: 4% Singapur-Dollar-Klasse A-H: 4% Singapur-Dollar-Klasse A-H M: 4% Singapur-Dollar-Klasse C: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse C M: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse C-H: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse C-H M: 1,25%
Rücknahmegebühr	Euro-Klasse A: n/a Euro-Klasse A M: n/a Euro-Klasse A-H: n/a Euro-Klasse A-H M: n/a Euro-Klasse B: n/a Euro-Klasse B-H: n/a Euro-Klasse C: n/a Euro-Klasse C M: n/a Euro-Klasse C-H: n/a Euro-Klasse C-H M: n/a US-Dollar-Klasse A: n/a US-Dollar-Klasse A M: n/a US-Dollar-Klasse A-H: n/a US-Dollar-Klasse A-H M: n/a US-Dollar-Klasse C: n/a US-Dollar-Klasse C M: n/a US-Dollar-Klasse C-H: n/a US-Dollar-Klasse C-H M: n/a Schweizer-Franken-Klasse A: n/a Schweizer-Franken-Klasse A M: n/a Schweizer-Franken-Klasse A-H: n/a Schweizer-Franken-Klasse A-H M: n/a Schweizer-Franken-Klasse C: n/a Schweizer-Franken-Klasse C M: n/a Schweizer-Franken-Klasse C-H: n/a Schweizer-Franken-Klasse C-H M: n/a Singapur-Dollar-Klasse A: n/a Singapur-Dollar-Klasse A M: n/a Singapur-Dollar-Klasse A-H: n/a Singapur-Dollar-Klasse A-H M: n/a Singapur-Dollar-Klasse C: n/a Singapur-Dollar-Klasse C M: n/a Singapur-Dollar-Klasse C-H: n/a Singapur-Dollar-Klasse C-H M: n/a

Jährliche Managementgebühr	Euro-Klasse A: 1,25% Euro-Klasse A M: 1,25% Euro-Klasse A-H: 1,25% Euro-Klasse A-H M: 1,25% Euro-Klasse B: 1,75% Euro-Klasse B-H: 1,75% Euro-Klasse C: 0,75% Euro-Klasse C M: 0,75% Euro-Klasse C-H: 0,75% Euro-Klasse C-H M: 0,75% US-Dollar-Klasse A: 1,25% US-Dollar-Klasse A M: 1,25% US-Dollar-Klasse A-H: 1,25% US-Dollar-Klasse A-H M: 1,25% US-Dollar-Klasse C: 0,75% US-Dollar-Klasse C M: 0,75% US-Dollar-Klasse C-H: 0,75% US-Dollar-Klasse C-H M: 0,75% Schweizer-Franken-Klasse A: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse A M: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse A-H: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse A-H M: 1,25% Schweizer-Franken-Klasse C: 0,75% Schweizer-Franken-Klasse C M: 0,75% Schweizer-Franken-Klasse C-H: 0,75% Schweizer-Franken-Klasse C-H M: 0,75% Singapur-Dollar-Klasse A: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse A M: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse A-H: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse A-H M: 1,25% Singapur-Dollar-Klasse C: 0,75% Singapur-Dollar-Klasse C M: 0,75% Singapur-Dollar-Klasse C-H: 0,75% Singapur-Dollar-Klasse C-H M: 0,75%
Gebühr für die Absicherung der Anteilsklasse	Euro-Klasse A-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Euro-Klasse A-H M: höchstens 0,01% bis 0,055% Euro-Klasse B-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Euro-Klasse C-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Euro-Klasse C-H M: höchstens 0,01% bis 0,055% US-Dollar-Klasse A-H: höchstens 0,01% bis 0,055% US-Dollar-Klasse A-H M: 0,01% bis 0,055% US-Dollar-Klasse C-H: höchstens 0,01% bis 0,055% US-Dollar-Klasse C-H M: höchstens 0,01% bis 0,055% Schweizer-Franken-Klasse A-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Schweizer-Franken-Klasse A-H M: höchstens 0,01% bis 0,055% Schweizer-Franken-Klasse C-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Schweizer-Franken-Klasse C-H M: höchstens 0,01% bis 0,055% Singapur-Dollar-Klasse A-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Singapur-Dollar-Klasse A-H M: höchstens 0,01% bis 0,055% Singapur-Dollar-Klasse C-H: höchstens 0,01% bis 0,055% Singapur-Dollar-Klasse C-H M: höchstens 0,01% bis 0,055%

Anhang 4 –

Informationen zu nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen

Verwaltungsgebühr	Euro-Klasse A: 0,15% Euro-Klasse A M: 0,15% Euro-Klasse A-H: 0,15% Euro-Klasse A-H M: 0,15% Euro-Klasse B: 0,15% Euro-Klasse B-H: 0,15% Euro-Klasse C: 0,15% Euro-Klasse C M: 0,15% Euro-Klasse C-H: 0,15% Euro-Klasse C-H M: 0,15% US-Dollar-Klasse A: 0,15% US-Dollar-Klasse A M: 0,15% US-Dollar-Klasse A-H: 0,15% US-Dollar-Klasse A-H M: 0,15% US-Dollar-Klasse A-H: 0,15% US-Dollar-Klasse C: 0,15% US-Dollar-Klasse C M: 0,15% US-Dollar-Klasse C-H: 0,15% US-Dollar-Klasse C-H M: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse A: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse A M: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse A-H: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse A-H M: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse C: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse C M: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse C-H: 0,15% Schweizer-Franken-Klasse C-H M: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse A: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse A M: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse A-H: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse A-H M: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse C: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse C M: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse C-H: 0,15% Singapur-Dollar-Klasse C-H M: 0,15%
Depotbankgebühr	Siehe Abschnitt 29.4
Depoführungsgebühr	Siehe Abschnitt 29.5
Mit der Depoführung verbundene Transaktionsgebühren	Siehe Abschnitt 29.6

Bitte beachten Sie, dass der obige Abschnitt „Gebühren und Kosten“ eine Zusammenfassung darstellt, in der nicht alle von den Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten enthalten sind. Weitere Einzelheiten sowie eine Erklärung der verwendeten Begriffe finden Sie in Abschnitt 29.

Investiert der Fonds in einen anderen Fonds der M&G Gruppe, so erlässt M&G die jährliche Managementgebühr des zugrundeliegenden Fonds vollumfänglich.

Umlegung von Gebühren

	Thesaurierungsanteile	Ertragsanteile
Jährliche Managementgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Verwaltungsgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Anteilsklassen-Absicherungsgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Depotbankgebühr:	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Jährliche Depotführungsgebühr	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Mit der Depotführung verbundene Transaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100 % dem Kapital belastet
Aufwendungen	zu 100% dem Ertrag belastet	zu 100% dem Ertrag belastet
Portfoliotransaktionsgebühren	zu 100% dem Kapital belastet	zu 100 % dem Kapital belastet

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Privatanleger und institutionelle Anleger, die eine Kombination aus Ertrag und Kapitalwachstum aus einem Portfolio anstreben, das mindestens zur Hälfte aus Schuldtiteln und zur anderen Hälfte ebenfalls aus diesen oder aus anderen Anlageklassen besteht. Die Anleger müssen sich dabei bewusst sein, dass dies nicht garantiert ist und dass ihr Kapital einem Risiko ausgesetzt ist und der Wert ihrer Anlage sowie sämtliche Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können.

Sonstige Informationen

Anlageverwaltungsgesellschaft:	M&G Investment Management Limited
Auflegungsdatum:	8. Dezember 2006
Bewertungszeitpunkt:	12.00 hr GMT

* Auf www.mandg.com/classesinissue finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.

ANHANG 4A -

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich. Er sollte stets in Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zum Inhalt des vorliegenden Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter +49 (0) 69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen über die Abrechnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen nicht für Sie gelten, falls Sie Anteile über eine Bank oder eine Fondsplattform kaufen. Sofern dies der Fall ist, richten Sie Ihre Fragen zu den Abrechnungsbedingungen bitte an die Bank, von der Sie Ihre Depotabrechnung und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten. Unsere Kundenbetreuung erteilt Ihnen in solchen Fällen gerne allgemeine Auskünfte über die Fonds von M&G, die für den Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

1 Service für Anteilinhaber

Um den den Anlegern in Deutschland und Österreich einen optimalen Support bieten zu können, hat M&G Securities Limited eine deutsche Geschäftsstelle eröffnet, die sämtliche Serviceleistungen in deutscher Sprache erbringen kann.

Sämtliche Anträge über den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Investmentanteilen sowie Fragen oder Reklamationen in Verbindung mit Anteilen der Gesellschaft können schriftlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst und unter folgender Anschrift an unsere Kundenbetreuung gesendet werden:

M&G Securities Limited

mainBuilding

Taunusanlage 19

60325 Frankfurt am Main

2 Verfügbare Anteilsklassen:

Private Anleger in Deutschland können gegenwärtig in auf Euro lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klassen A-H und C-H investieren. Weitere Informationen über diese Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt im Verkaufsprospekt.

Inhaber von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen werden darüber informiert, dass diese Anteilsklassen ausschließlich für Transaktionen verwendet werden, deren alleiniger Zweck die Verringerung von Währungsrisiken in Verbindung mit der Basiswährung ist.

Der Portfoliomanager setzt Devisentermingeschäfte ein, um den Nettoinventarwert des Kapitals der nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen abzusichern, um so das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der Gesellschaft und der Anteilsklassenwährung der betreffenden Anteilsklassen zu verringern.

Der Portfoliomanager überprüft an jedem Handelstag das Absicherungsniveau und passt es im Falle deutlicher Veränderungen an, beispielsweise auf das Handelsvolumen von Anteilen von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen.

Wird ein Devisentermingeschäft dazu verwendet, eine nicht auf Pfund Sterling lautende Anteilsklasse gegen Währungsschwankungen abzusichern, werden sämtliche Erträge und Kosten bezüglich dieses Devisentermingeschäfts, einschließlich Transaktionskosten sowie Gewinnen und Verlusten aus der Zinsdifferenz zwischen den beiden im Vertrag aufgeführten Währungen, ausschließlich der entsprechenden, nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklasse zugewiesen. Zwar ist das Volumen solcher Transaktionen nicht umfangreicher als notwendig, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, doch besteht das Risiko, dass es nicht ausreicht, um das Risiko negativer Wechselkursschwankungen zu reduzieren (siehe auch Abschnitt 43 – Risikofaktoren).

3 Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die beabsichtigen, in die Gesellschaft zu investieren, werden gebeten, Kontakt mit unserer Kundenbetreuung aufzunehmen, die ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos notwendigen Formulare sowie weitere Informationen zukommen lässt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag vor 09.30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag ist in Anhang 4 aufgeführt.

Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G Securities Nominee Limited, Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH (der „Bevollmächtigte“) im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Angaben mit genauen Angaben zu der Anzahl der gekauften Anteile, die auf ihre Rechnung gehalten werden, sowie dem anzuwendenden Abrechnungsdatum.

Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung auf das Konto der Gesellschaft bis zu dem auf der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G Securities Limited keine Schecks oder Barmittel annimmt.

4 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags Ihrer Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile von Ihrer Anlage abgezogen. Wurde eine Anlage in einen Fonds beispielsweise mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25 % in Höhe von 1.000,- EUR getätigt, wird der Ausgabeaufschlag von der Anlage in Höhe von 1.000, - EUR abgezogen, woraus sich ein Betrag von 947,50 EUR ergibt, der in den Fonds investiert wird.

Die derzeitige Höhe bezüglich der Gesellschaft ist in Anhang 4 enthalten und unterliegt Abschlägen, die der ACD nach seinem eigenen Ermessen bisweilen anwenden kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

5 Spätere Anlagen

Spätere Kaufanweisungen können direkt per Fax oder per Post an M&G Securites Limited gesendet werden.

In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name der Gesellschaft sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall

ANHANG 4A -

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für eine spätere Anlage ist in Anhang 4 aufgeführt.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass eine spätere Anlage in Anteile der Gesellschaft den im Verkaufsprospekt dargelegten Bestimmungen unterliegt, der zum Zeitpunkt des Kaufs gilt. Unsere Kundenbetreuung lässt Ihnen den Verkaufsprospekt auf Anfrage gerne zukommen.

6 Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G Securities Limited zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die für Rücknahmen geltenden Mindestbeträge sind in Anhang 4 aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt. Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des vorstehend erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 4 erwähnten Mindestbetrag fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf dem Anlagekonto gehaltenen Anteile zu betrachten.

7 Zahlstellen

Deutschland:	Österreich:
J.P. Morgan AG	Raiffeisen Bank International AG
Junghofstraße 14	Am Stadtpark 9
D-60311 Frankfurt	A-1030 Wien

Die vorstehend aufgeführten Banken haben die Funktion der Zahlstelle in Österreich bzw. Deutschland übernommen.

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Deutschland und Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden sowie weitere Zahlungen über die deutsche oder österreichische Zahlstelle erhalten.

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können darüber hinaus an die deutsche oder österreichische Zahlstelle gesendet werden, die diese unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet. In Deutschland gilt dies auch für Anträge auf den Umtausch von Anteilen.

J.P. Morgan AG und Raiffeisen Bank International AG haben die Funktion der Informationsstelle in Deutschland bzw. Österreich übernommen.

Daher können Druckversionen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Satzung der Gesellschaft zusammen mit dem Jahres- und Halbjahresbericht, den Ausgabe- und Rücknahmepreisen für die Anteile sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge kostenfrei von diesen Stellen bezogen werden. Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 35.4 „Dokumente der Gesellschaft“ aufgeführten Dokumente zu normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle zur Verfügung. Die Informationsstellen in Deutschland und Österreich halten darüber hinaus auch zusätzliche Informationen, die Anlegern am Geschäftssitz der Gesellschaft in London, England, zur Verfügung stehen.

8 Publikationen

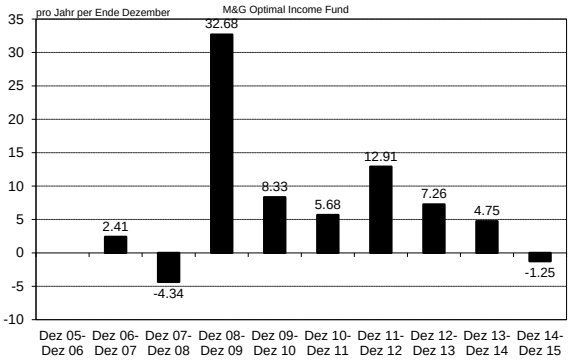
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden an Handelstagen in Deutschland unter „www.fundinfo.com“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht. In den in Abschnitt 298, Unterabschnitt 2, des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, KAGB, aufgeführten Fällen werden Anteilinhaber auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne von § 167 KAGB informiert. Darüber hinaus können Informationen auch mittels eines anderen Mediums, das die Gesellschaft für geeignet hält, veröffentlicht werden. Die Anteilspreise sind darüber hinaus online unter www.mandg.com erhältlich.

Anhang 5 -

BALKENDIAGRAMME WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit bedeutet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage.

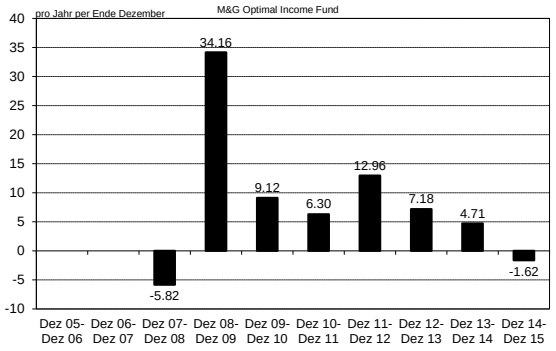
Balkendiagramm Sterling-Klasse A des M&G Optimal Income Fund



Quelle Morningstar Inc, Rendite seit Auflegung, Rendite in %, berechnet auf der Bid-to-Bid Grundlage, nach Wiederanlage des Nettoertrags, Anteilsklasse A, Pfund Sterling

Die kumulierte Performance seit der Auflegung beträgt 86,6%

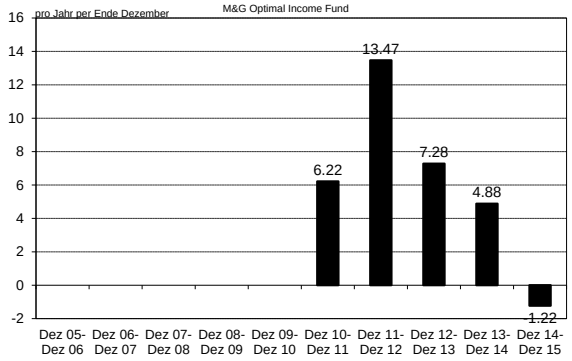
Balkendiagramm Euro-Klasse A-H des M&G Optimal Income Fund



Quelle Morningstar Inc, Rendite seit Auflegung, Rendite in %, berechnet auf der Bid-to-Bid Grundlage, nach Wiederanlage des Bruttoertrags, Anteilsklasse A-H, EUR

Die kumulierte Performance seit der Auflegung beträgt 82,0%

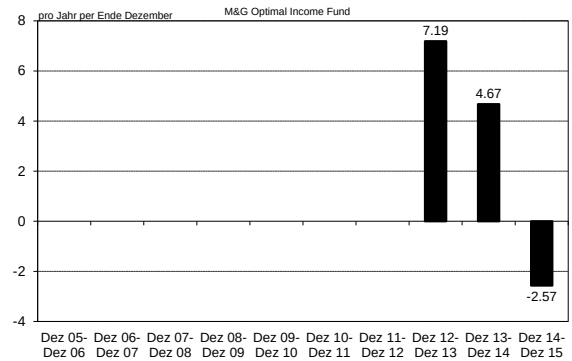
Balkendiagramm U.S. Dollar-Klasse A-H des M&G Optimal Income Fund



Quelle Morningstar Inc, Rendite seit Auflegung, Rendite in %, berechnet auf der Bid-to-Bid Grundlage, nach Wiederanlage des Bruttoertrags, Anteilsklasse A-H, USD

Die kumulierte Performance seit der Auflegung beträgt 34,3%

Balkendiagramm Schweizer Franken-Klasse A-H des M&G Optimal Income Fund



Quelle Morningstar Inc, Rendite seit Auflegung, Rendite in %, berechnet auf der Bid-to-Bid Grundlage, nach Wiederanlage des Bruttoertrags, Anteilsklasse A-H, CHF

Die kumulierte Performance seit der Lancierung beträgt 12,4%.

Anhang 6 -

Andere Organismen für die gemeinsame Anlage des ACD

M&G Investment Funds (1)
M&G Investment Funds (2)
M&G Investment Funds (3)
M&G Investment Funds (4)
M&G Investment Funds (5)
M&G Investment Funds (7)
M&G Investment Funds (9)
M&G Investment Funds (10)
M&G Investment Funds (11)
M&G Investment Funds (12)
M&G Investment Funds (14)
M&G Dynamic Allocation Fund
M&G Global Dividend Fund
M&G Global Macro Bond Fund
M&G Strategic Corporate Bond
M&G Property Portfolio
M&G Feeder of Property Portfolio

Anhang 7 -

Liste der Unterverwahrstellen

Albanien:	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana
Argentinien:	Citibank N.A., Buenos Aires
Australien:	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sydney
Österreich:	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Wien
Bahamas:	n.z.
Bahrain:	HSBC Bank Middle East, Al Seef
Bangladesh:	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien:	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)
Benin:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Bermuda:	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Die Föderation von Bosnien und Herzegovina:	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Botswana:	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone
Brasilien:	Citibank N.A. São Paulo Branch, São Paulo
Bulgarien:	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia
Burkina Faso:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Kanada:	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Depotbanktransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)
Kaimaninseln:	n.z.
Kanalinseln:	n.z.
Chile:	Banco Itau Chile Las Condes, Santiago de Chile
China A-Aktienmarkt:	1) China Construction Bank (A-Aktien), Beijing 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China B-Aktiemarkt:	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China – Shanghai Stock Connect:	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong), Hong Kong Limited, Hongkong 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong 3) Citibank N.A., Hongkong
Clearstream:	State Street ist ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterdepotbank ein.
Kolumbien:	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota
Costa Rica:	Banco BCT S.A., San Jose
Kroatien:	1) Privredna Banka Zagreb d.d, Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
Curacao:	n.z.
Zypern:	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen (zur Bedienung des Markts in Zypern)
Tschechische Republik:	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Dänemark:	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
Ecuador:	n.z.
Ägypten:	HSBC Bank Egypt S.A.E, Kairo
Estland:	AS SEB Pank, Tallinn
Äthiopien:	n.z.
Euroclear:	Da State Street ein direkter Beteiligter von Euroclear Bank ist, setzt State Street keine Unterdepotbank ein.
Finnland:	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Frankreich:	Deutsche Bank AG, Niederlande, Amsterdam (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Paris)
Georgien:	JSC Bank of Georgia, Tiflis
Deutschland:	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Ghana:	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Griechenland:	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Guernsey:	n.z.
Guinea Bissau:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Hongkong:	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
Ungarn:	1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Island:	Landsbankinn hf, Reykjavik
Indien:	1) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mumbai 2) Deutsche Bank AG, Mumbai
Indonesien:	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Irland:	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Insel Man:	n.z.
Israel:	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien:	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand
Elfenbeinküste:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Jamaika:	Scotia Investments Jamaica Limited, Kingston
Japan:	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio
Jersey:	n.z.
Jordanien:	Standard Chartered Bank, Shmeissani Branch, Amman
Kasachstan:	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Kenia:	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kuwait:	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland:	AS SEB Bankas, Riga
Libanon:	HSBC Bank Middle East Limited, Beirut
Liechtenstein:	n.z.
Litauen:	SEB Bankas, Vilnius
Luxemburg:	Da State Street ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg ist, setzt State Street keine Unterdepotbank ein. In Luxemburg befindliche Vermögenswerte können bei Euroclear oder Clearstream ICSDs gehalten werden.
Mazedonien (Republik Mazedonien):	n. z.
Malawi:	Standard Bank Limited, Blantyre
Malaysia:	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur
Mali:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Malta:	n.z.
Marshall-Inseln:	n.z.
Mauritius:	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene
Mexiko:	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexiko-Stadt
Marokko:	Citibank Maghreb, Casablanca
Mosambik:	n.z.
Namibia:	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Niederlande:	Deutsche Bank AG, Amsterdam
Neuseeland:	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland
Niger:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Nigeria:	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Norwegen:	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (tätig über ihre Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Oman:	HSBC Bank Oman S.A.O.G, Seeb
Pakistan:	Deutsche Bank AG, Karachi
Palästina:	HSBC Bank Middle East Limited, Ramallah

Anhang 7 -

Liste der Unterverwahrstellen

Panama:	Citibank, N.A., Panama-Stadt
Peru:	Citibank del Perú S.A., Lima
Philippinen:	Deutsche Bank AG, Investor Services, Makati City
Polen:	1) Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau 2) Bank Polska Kasa Opieki S.A., Warschau
Portugal:	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico:	Citibank, N.A. Puerto Rico, San Juan
Katar:	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Republik Srpska:	UniCredit Bank d.d, Sarajevo
Rumänien:	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
Russland:	AO Citibank, Moskau
Ruanda:	n.z.
Saudi-Arabien:	HSBC Saudi Arabia Limited, Riyadh
Senegal:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Serbien:	Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad
Singapur:	1) Citibank N.A., Singapur 2) United Overseas Bank Limited (UOB), Singapur
Slowakische Republik:	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowakei:	n.z.
Slowenien:	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Südafrika:	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea:	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Spanien:	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
Sri Lanka:	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Swasiland:	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Schweden:	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz:	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
Taiwan:	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania:	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand:	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo:	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational:	n.z.
Trinidad & Tobago:	n.z.
Tunesien:	Banque Internationale Arabe de Tunisie (BIAT), Tunis
Türkei:	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda:	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine:	PJSC Citibank, Kyiv
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange-ADX:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate DFM:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ:	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich:	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
USA:	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Uruguay:	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo
Venezuela:	Citibank N.A., Caracas
Vietnam:	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City
WAEMU (West African Economic and Monetary Union):	n. z.
Sambia:	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Simbabwe:	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

ADRESSVERZEICHNIS

M&G OPTIMAL INCOME FUND

Die Gesellschaft und Firmensitz:

M&G Optimal Income Fund
Laurence Pountney Hill
London EC4R 0HH

Der Authorised Corporate Director:

M&G Securities Limited
Laurence Pountney Hill
London EC4R 0HH

Anlageverwaltungsgesellschaft:

M&G Investment Management Limited
Laurence Pountney Hill
London EC4R 0HH

Verwalter des M&G Securities International Nominee Service:

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette,
Luxemburg

Depotbank:

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London E14 5HJ

Depotbank:

National Westminster Bank plc
Trustee and Depositary Services
The Younger Building
3 Redheughs Avenue
Edinburgh EH12 9RH

Registrierungsstelle:

International Financial Data Services (UK) Limited
PO Box 9039
Chelmsford CM99 2XG

Abschlussprüfer:

Ernst & Young LLP
10 George Street
Edinburgh EH2 2DZ

M&G Securities Limited wird von der Financial Conduct Authority genehmigt und reguliert und vertreibt Anlageprodukte. Eingetragener Sitz des Unternehmens ist Laurence Pountney Hill, London EC4R 0HH, Vereinigtes Königreich. Eingetragen im Handelsregister in England unter der Nummer 90776.

